

# Vertragsinformationen zur Kfz-Versicherung

- Produktinformationsblatt zur Kfz-Versicherung
- Kundeninformation zur Kfz-Versicherung (inkl. Widerrufsbelehrung)
- Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
- Satzung
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

Version: 71-KRI-1013



**Mecklenburgische**  
VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

*Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung*



# Inhaltsverzeichnis

|   | Seite |
|---|-------|
| Produktinformationsblatt zur Kfz-Versicherung                     | 4     |
| Kundeninformation zur Kfz-Versicherung (inkl. Widerrufsbelehrung) | 6     |
| Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)             | 8     |
| Anhänge   | 51    |
| Satzung   | 59    |
| Merkblatt zur Datenverarbeitung                                   | 61    |

# Produktinformationsblatt zur Kfz-Versicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Kfz-Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den sonstigen Vertragsunterlagen und den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

## 1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist eine Kfz-Versicherung. Grundlage Ihrer Kfz-Versicherung sind der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge, die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sowie ggf. weitere Bedingungen und Vereinbarungen.

## 2. Welche Risiken sind versichert?

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsscheins bzw. der Nachträge im Standardversicherungsschutz die folgenden Versicherungsarten als rechtlich selbständige Verträge.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung leistet bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssummen Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Sie kommt für die Fälle auf, bei denen durch Gebrauch des versicherten Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden bzw. verloren gehen oder Vermögensschäden entstehen.

Die Teilkaskoversicherung schützt vor finanziellen Risiken bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs, z. B. durch Entwendung, Sturm oder Glasbruch.

Die Vollkaskoversicherung umfasst die Leistungen der Teilkasko und bietet darüber hinaus Versicherungsschutz für Unfallschäden am versicherten Fahrzeug – gerade auch bei selbst verursachten Unfällen – sowie für Schäden, die durch mutwillige Handlungen fremder Personen entstehen.

Der Autoschutzbrief erbringt Serviceleistungen und ersetzt die entstehenden Kosten in begrenzter Höhe z. B. bei Panne, Unfall, Diebstahl, Totalschaden oder Fahrerausfall bei Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug.

Je nach Vereinbarung besteht zusätzlicher Versicherungsschutz durch GAP-Deckung, Komfortdeckung, Autoschutzbrief-PLUS, Auslandsschadenschutz-Versicherung, ME-Rabattschutz, Umweltschadensversicherung, Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, Komfort-PRO oder Schutzbrief-PRO.

Wird spezieller Versicherungsschutz im Rahmen der Partner-Kaskoversicherung vereinbart, ist eine Reparatur durch eine unserer Partnerwerkstätten durchzuführen; bei fiktiver Abrechnung oder Reparatur in einer anderen Werkstatt wird die Entschädigungsleistung (A.15.3.2 und A.15.3.3) vermindert.

Nähere Informationen zum Deckungsumfang des gewählten Versicherungsschutzes finden sich in den AKB unter Abschnitt A. Ihrem Versicherungsantrag können Sie weitere Informationen, z. B. zur Versicherungssumme und zu Selbstbehalten, entnehmen.

## 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrags, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrags können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Angaben (z. B. aufgrund der Auskunft des Vorversicherers über Ihren Schadenverlauf) oder der Tarif, kann sich der Beitrag ändern.

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| <b>Beitrag gemäß Zahlungsperiode:</b> | <input type="text"/> €  |
| <b>Zahlungsperiode:</b>               | <input type="checkbox"/> Ein Jahr <input type="checkbox"/> Ein halbes Jahr  |
|                                       | <input type="checkbox"/> Ein Vierteljahr <input type="checkbox"/> Ein Monat |
| <b>Vertragslaufzeit:</b>              | <b>1 Jahr</b>   |

Der erste oder einmalige Beitrag ist zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Der ausgewiesene Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und unverzüglich zu zahlen.

Achten Sie unbedingt auf die rechtzeitige Zahlung Ihres Beitrags, Sie gefährden sonst Ihren Versicherungsschutz. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Zahlen Sie den Erstbeitrag nicht, kann ggf. sogar eine vorläufige Deckung rückwirkend entfallen, so dass dann von Anfang an kein Versicherungsschutz besteht (vgl. 8.). Weitere Einzelheiten finden Sie unter Abschnitt B und C.

Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich. Können wir einen entsprechenden Beitrag z. B. wegen fehlender Deckung des Kontos nicht abbuchen und haben Sie dies zu vertreten, sind wir berechtigt, den Vertrag auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Auf die Möglichkeit von Beitragsänderungen z. B. wegen Änderungen der Regional- oder Typklasse oder aufgrund von Beitragsanpassungen weisen wir Sie hin (vgl. Abschnitt K); entsprechende Kündigungsrechte können sich nach G.2.7 ergeben.

## 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Jeder Versicherungsschutz enthält auch Ausschlüsse. In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht z. B. kein Versicherungsschutz für die Beschädigung des versicherten Fahrzeugs selbst (vgl. weiter A.1.5), in der Kaskoversicherung z. B. kein Versicherungsschutz für Reifenschäden ohne weiteren Kaskoschaden (vgl. weiter A.2.16), beim Autoschutzbrief z. B. kein Versicherungsschutz bei Schäden nach Vorerkrankungen (vgl. weiter A.3.9). Haben Sie

zusätzlichen oder speziellen Versicherungsschutz vereinbart, gelten weitere besondere Ausschlüsse, die Sie ab A.6 finden.

#### **5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Bei Antragstellung besteht für Sie die Pflicht, die von uns gestellten Fragen z. B. zur Art und Verwendung des Fahrzeugs wahrheitsgemäß zu beantworten. Unrichtige Angaben können für Sie nachteilige Folgen haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

#### **6. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrags und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs bestehen z. B. darin, das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis zu benutzen bzw. benutzen zu lassen oder sich nicht unter Alkoholeinfluss ans Steuer zu setzen. Bitte achten Sie auch darauf, Ihr Fahrzeug nur im verkehrssicheren Zustand – z. B. hinsichtlich der Reifen oder Bremsen – zu benutzen (vgl. weiter D.1 bis D.3, aber etwa auch A.2.16.1).

Verletzen Sie eine Pflicht beim Gebrauch des Fahrzeugs, können wir – je nach dem Grad Ihres Verschuldens – die Versicherungsleistung verweigern oder kürzen. In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind die Verkehrssopfer geschützt und wir ersetzen deren Schaden; allerdings sind wir berechtigt, einen Teil unserer Leistung von Ihnen zurückzufordern. Weitere Einzelheiten in D.4.

Wenn sich bei den Merkmalen zur Berechnung Ihres Beitrags Änderungen ergeben, sind Sie nach L.2.1 verpflichtet, uns diese Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Bitte melden Sie uns auch unverzüglich Änderungen bei Art und Verwendung des Fahrzeugs (vgl. L.4); Sie könnten sonst ihren Versicherungsschutz gefährden (vgl. dazu D.1.1 und D.4).

Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht (vgl. I.1.7). Machen Sie bei Abschluss des Vertrags schuldhaft unrichtige Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung oder zeigen Sie uns eine Änderung (z. B. der jährlichen Fahrleistung oder zum Nutzerkreis) nicht unverzüglich an, kann es zu Beitragsnachzahlungen und Vertragsstrafen kommen (vgl. dazu L.2.5).

#### **7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Ihre Pflichten im Schadenfall finden Sie in E.1 bis E.5 aufgeführt, z. B. Anzeigepflichten nach einem Schadenfall oder Aufklärungspflichten (z. B. dürfen Sie keine Unfallflucht begehen).

Verletzen Sie eine Pflicht im Schadenfall, können wir – je nach dem Grad Ihres Verschuldens – die Versicherungsleistung verweigern oder kürzen. In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind die Verkehrssopfer geschützt und wir ersetzen deren Schaden; allerdings sind wir berechtigt, einen Teil unserer Leistung von Ihnen zurückzufordern. Weitere Einzelheiten in E.6.

#### **8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen, längstens für ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er durch Sie oder uns nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Bevor der Beitrag bezahlt ist, haben Sie ggf. nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz. Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Das gilt auch für den zusätzlichen Versicherungsschutz ab A.6. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt aber rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter B.1, B.2, C.1 und C.2.

#### **9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?**

Neben der unter 8. beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrags können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit. Ebenso dürfen Sie nach einer tariflichen Beitragserhöhung den Vertrag Ihrerseits beenden. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt G.

# Kundeninformation zur Kfz-Versicherung

## Allgemeine Angaben zum Unternehmen

### Name und Anschrift:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.,  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,  
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover.  
Postanschrift:  
Mecklenburgische Versicherungsgruppe, 30619 Hannover.

### Sitz: Neubrandenburg und Hannover.

Eintragung im Handelsregister:  
HRB 1 beim Amtsgericht Neubrandenburg und  
HRB 4667 beim Amtsgericht Hannover.

### Vorstand:

Thomas Flemming (Vorsitzender)  
Dr. Werner van Almsick, Heinrich Gudehus,  
Dr. Jürgen Seja, Dirk von der Wroge.

### Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Georg Zaum.

## Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand unserer Geschäftstätigkeit ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Schadens- und Personenversicherungen.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

### Der Widerruf ist zu richten an:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.  
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover  
Postanschrift: 30619 Hannover

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0511 5351-550.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [kfz@mecklenburgische.de](mailto:kfz@mecklenburgische.de)

### Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dieser Teil des Beitrages berechnet sich anhand folgender Formel:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Beitrages für ein ganzes Jahr.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## Weitere Hinweise zur Widerrufsbelehrung

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht u. a. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

## Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen, längstens für ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Weitere Kündigungsrechte finden Sie im Abschnitt G (vgl. auch 8. und 9. im Produktinformationsblatt zur Kfz-Versicherung).

## Vertragsstrafe

Unrichtige Angaben im Antrag zu Merkmalen zur Beitragsberechnung oder eine Verletzung Ihrer Meldepflichten bei Änderungen der Merkmale zur Beitragsberechnung (z. B. der jährlichen Fahrleistung oder zum Nutzerkreis) können zu Beitragsnachzahlungen und einer Vertragsstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrags führen (vgl. dazu L.2.5).

## Anwendbares Recht

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.

## Zuständiges Gericht

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen (vgl. Abschnitt M):

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Nieder-

lassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

**Hinweis:** Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.17.

### **Vertragsprache**

Die maßgebliche Sprache für die Anbahnung des Vertragsverhältnisses, für das Vertragsverhältnis selbst und die gesamte Kommunikation ist deutsch.

### **Kontakt**

Es ist uns wichtig, Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten individuell zu beraten. Deswegen stehen wir Ihnen jederzeit gern für ein persönliches Gespräch zu Verfügung. Wenn Sie also Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder sich solche ergeben, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende Agentur oder an die Direktion. Die Anschriften finden Sie im Antrag bzw. im Versicherungsschein.

Eine besondere Leistung unserer Versicherungsgruppe ist der 24-Stunden-Telefonservice unter

**0511 5351-513.**

Über diese Rufnummer sind wir auch nachts und am Wochenende, an jedem Tag im Jahr und rund um die Uhr für Sie zu sprechen. Dies gilt vor allem für Schadenfälle, wenn unsere Agentur einmal nicht für Sie erreichbar sein sollte.

### **Beschwerden**

Falls Sie einmal mit den Leistungen der Mecklenburgischen nicht zufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur. Gern steht Ihnen auch die für Sie zuständige Bezirksdirektion oder die Direktion in Hannover mit dem oben namentlich genannten Vorstand zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsman e. V.. Sie können damit dieses kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Ombudsmann e.V.  
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin  
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Telefon 0180 4224424  
Telefax 0180 4224425  
(jeweils 0,20 € je Anruf aus dem Festnetz; Anrufe aus Mobilfunknetzen max. 0,42 € pro Minute bei Abrechnung im 60-Sekunden-Takt)

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
Postfach 1308, 53003 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

# Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (Mecklenburgische AKB 2013)

10/13

Stand: 01. Oktober 2013

| Inhalt  | Seite | Inhalt  | Seite |
|---|-------|---|-------|
| <b>Vorbemerkung</b>   | 10    | A.4 – Entfallen –   | 20    |
| <b>A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?</b>                             | 10    | A.5 Führen von Selbstfahrervermietfahrzeugen im Ausland (Mallorca-Police)   | 20    |
| A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung   | 10    | A.6 GAP-Deckung für geleaste oder finanzierte Fahrzeuge                     | 20    |
| A.1.1 Was ist versichert?   | 10    | A.7 Komfortdeckung  | 20    |
| A.1.2 Wer ist versichert?   | 11    | A.8 Autoschutzbrief-PLUS  | 24    |
| A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?                          | 11    | A.9 Auslandsschadenschutz-Versicherung                                      | 26    |
| A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?                                 | 11    | A.10 ME-Rabattschutz  | 27    |
| A.1.5 Was ist nicht versichert?   | 11    | A.11 Komfort-PRO für Lieferwagen im Werkverkehr                             | 28    |
| A.2 Kaskoversicherung   | 12    | A.12 Schutzbrief-PRO für Lieferwagen im Werkverkehr                         | 28    |
| A.2.1 Was ist versichert?   | 12    | A.13 Kfz-Umweltschadensversicherung   | 30    |
| A.2.2 Welche Ereignisse sind in Teilkasko versichert?                                 | 12    | A.14 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen            | 31    |
| A.2.3 Welche Ereignisse sind in Vollkasko versichert?                                 | 13    | A.15 Partner-Kaskoversicherung  | 33    |
| A.2.4 Wer ist versichert?   | 13    | <b>B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz</b>            | 33    |
| A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?                                 | 13    | B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?                                   | 33    |
| A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?                       | 13    | B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz   | 34    |
| A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?  | 14    | <b>C Beitragszahlung</b>  | 34    |
| A.2.8 Sachverständigenkosten  | 14    | C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags                             | 34    |
| A.2.9 Mehrwertsteuer  | 14    | C.2 Zahlung des Folgebeitrags   | 34    |
| A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung  | 14    | C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel                          | 35    |
| A.2.11 Bis zu welchem Betrag leisten wir höchstens?                                   | 15    | C.4 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung                          | 35    |
| A.2.12 Selbstbeteiligung  | 15    | C.5 Zahlungsperiode, Lastschriftverfahren, Kurztarif, besondere Kennzeichen | 35    |
| A.2.13 Was wir nicht ersetzen   | 15    | <b>D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?</b>            | 36    |
| A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung  | 15    | D.1 Bei allen Versicherungsarten  | 36    |
| A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? | 15    | D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung                           | 36    |
| A.2.16 Was ist nicht versichert?  | 15    | D.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung oder beim Autoschutzbrief           | 36    |
| A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)       | 16    | D.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?                     | 36    |
| A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör  | 16    | <b>E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?</b>                         | 37    |
| A.3 Autoschutzbrief   | 16    | E.1 Bei allen Versicherungsarten  | 37    |
| A.3.1 Was ist versichert?   | 16    | E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung                           | 37    |
| A.3.2 Was leisten wir bei Panne oder Unfall?  | 16    | E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung                                     | 37    |
| A.3.3 Was leisten wir bei Entwendung?   | 18    | E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief   | 38    |
| A.3.4 Was leisten wir bei Erkrankung, Verletzung oder Tod?                            | 18    | E.5 – Entfallen –   | 38    |
| A.3.5 Wer ist versichert?   | 19    | E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?                     | 38    |
| A.3.6 Versichertes Fahrzeug und versicherbare Fahrzeugarten                           | 19    |   |       |
| A.3.7 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?                                 | 19    |   |       |
| A.3.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung   | 19    |   |       |
| A.3.9 Was ist nicht versichert?   | 19    |   |       |

| Inhalt  | Seite | Inhalt   | Seite |
|---|-------|--|-------|
| <b>F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen</b>                              | 38    | <b>K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen</b>                         | 47    |
| <b>G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall</b>  | 38    | K.1 Regionalklasse   | 47    |
| G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?   | 38    | K.2 Typklasse  | 47    |
| G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?           | 39    | K.3 Beitragsanpassung  | 48    |
| G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?           | 39    | K.4 Kündigungsrecht  | 48    |
| G.4 Kündigung einzelner Versicherungsverträge   | 40    | K.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung | 48    |
| G.5 Form und Zugang der Kündigung   | 40    | K.6 Änderung der Regelungen zu beitragsbestimmenden Merkmalen                    | 48    |
| G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung   | 40    | K.7 Ersatz alter oder Einführung neuer Merkmale zur Beitragsberechnung           | 48    |
| G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?                                  | 40    | <b>L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands</b>        | 48    |
| G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)                                   | 41    | L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts   | 48    |
| <b>H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen</b> | 41    | L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung                                | 48    |
| H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?  | 41    | L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels                           | 49    |
| H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?                                 | 41    | L.4 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs                                | 49    |
| H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen  | 42    | <b>M Gerichtsstände</b>  | 49    |
| <b>I Merkmale zur Beitragsberechnung</b>  | 42    | <b>N Bedingungsanpassung</b>   | 49    |
| I.1 Merkmale zur Berechnung von Beiträgen   | 42    | Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen                                      | 51    |
| I.2 Zuordnung von Merkmalen   | 43    | Anhang 2: Tabellen zu den Regionalklassen  | 52    |
| <b>J Schadenfreiheitsrabatt-System</b>  | 44    | Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen   | 53    |
| J.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)                                  | 44    | Anhang 4: Tarifgruppen   | 54    |
| J.2 Ersteinstufung  | 44    | Anhang 5: Tabellen zum SF-System: Beitragssätze                                  | 55    |
| J.3 Jährliche Neueinstufung   | 45    | Anhang 6: Tabellen zum SF-System: Rückstufung im Schadenfall                     | 57    |
| J.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?                          | 45    | Anhang 7: Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung                                | 58    |
| J.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können   | 45    |  |       |
| J.6 Übernahme eines Schadenverlaufs   | 46    |  |       |
| J.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs  | 47    |  |       |
| J.8 Auskünfte über den Schadenverlauf   | 47    |  |       |

## Vorbemerkung

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsscheins oder etwaiger Nachträge im **Standardversicherungsschutz** folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)

Diese Versicherungsarten werden als jeweils rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen.

Beitragsfrei besteht **zusätzlicher Versicherungsschutz** in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

- Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police) (A.5)

Darüber hinaus kann gegen Beitragszuschlag **zusätzlicher Versicherungsschutz** vereinbart werden:

- GAP-Deckung (A.6)
- Komfortdeckung (A.7)
- Autoschutzbrief-PLUS (A.8)
- Auslandsschadenschutz-Versicherung (A.9)
- ME-Rabattschutz (A.10)
- Komfort-PRO (A.11)
- Schutzbrief-PRO (A.12)
- Kfz-Umweltschadensversicherung (A.13)
- Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden (A.14)

Außerdem kann **spezieller Versicherungsschutz** vereinbart werden:

- Partner-Kaskoversicherung (A.15)

Zusätzlicher oder spezieller Versicherungsschutz besteht, sofern vereinbart und im Versicherungsschein oder etwaiger Nachträge enthalten, als Erweiterung oder Änderung der dazugehörigen Versicherungsart im Standardversicherungsschutz. Es gelten die jeweiligen Regelungen zur betreffenden Versicherungsart des Standardversicherungsschutzes, soweit in den Bestimmungen zum zusätzlichen oder speziellen Versicherungsschutz nicht davon abgewichen wird.

Die in den Anlagen enthaltenen Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, für Tarifgruppen sowie die Tabellen im Zusammenhang mit dem Schadenfreiheitsklassen-, Regionalklassen- und Typklassensystem sind Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

Mit „Sie“ und „Ihnen“ werden in den Versicherungsbedingungen immer Sie als unser Versicherungsnehmer angesprochen, mit „wir“ und „uns“ ist immer die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G. gemeint.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

### A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

#### A.1.1 Was ist versichert?

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt*

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

*Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche*

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

### *Regulierungsvollmacht*

- A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

### *Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen*

- A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

### **A.1.2 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
  - b den Eigentümer des Fahrzeugs,
  - c den Fahrer des Fahrzeugs,
  - d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
  - e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherren, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
  - f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
  - g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.
- Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbständig gegen uns erheben.

### **A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

#### *Höchstzahlung*

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

- A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

#### *Übersteigen der Versicherungssummen*

- A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die vereinbarten Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

### **A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

#### *Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

#### *Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)*

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

### **A.1.5 Was ist nicht versichert?**

#### *Vorsatz*

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

#### *Genehmigte Rennen*

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

**Hinweis:** Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

#### *Beschädigung des versicherten Fahrzeugs*

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

#### *Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen*

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten

oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden jedoch Versicherungsschutz.

#### *Beschädigung von beförderten Sachen*

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die die mit Willen des Halters beförderten Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die die mit Willen des Halters beförderten Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant).

#### *Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person*

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

#### *Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen*

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

#### *Vertragliche Ansprüche*

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

#### *Schäden durch Kernenergie*

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **A.2 Kaskoversicherung**

### **A.2.1 Was ist versichert?**

#### *Ihr Fahrzeug*

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Der Versicherungsschutz umfasst auch die an Ihrem Fahrzeug befestigten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Einbau nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Einbau nicht entgegenstehen. Eingeschlossen ist auch unter Verschluss Verwahrtes Fahrzeugzubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss sowie Zubehör, das der Verkehrssicherheit dient.

#### *Werksseitig eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile*

A.2.1.2 Beitragsfrei mitversichert sind alle Fahrzeug- und Zubehörteile, die werksseitig in Ihr Fahrzeug eingebaut oder werksseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden sind. Dies gilt nicht für Spezialaufbauten/-ausrüstungen, wie z. B.:

- Hydraulische Ladebordwand
- Tank-/Siloaufbau
- Anbauteile wie Mäh- und Schneidwerke, Frontlader
- Beschriftungen

#### *Spezialaufbauten/-ausrüstungen und nachträglich eingebaute Teile*

A.2.1.3 Für Spezialaufbauten/-ausrüstungen gemäß A.2.1.2 sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung insgesamt auf maximal 5.000 € pro Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Zuschlag versicherbar.

#### *Nicht versicherte Sachen*

A.2.1.4 In der Kaskoversicherung nicht versicherbar sind Vorzelte sowie – mit Ausnahme des in A.2.1.1 genannten Zubehörs – alle nicht mit dem Fahrzeug fest verbundenen Sachen, wie z. B. Bekleidung, Ton- und Datenträger jeglicher Art, Kameras, Mobiltelefone, tragbare PDAs, mobile Navigationsgeräte, Campingausrüstung.

### **A.2.2 Welche Ereignisse sind in Teilkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### *Brand und Explosion*

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

#### *Entwendung*

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

#### *Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung*

- A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### *Zusammenstoß mit Tieren*

- A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Wir übernehmen darüber hinaus bis zu einem Betrag von 500 € notwendige und nachgewiesene Kosten für die Meldebestätigung eines Wildschadens sowie für die Entsorgung der Tiere.

#### *Glasbruch*

- A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Nach einem Glasbruchschaden ersetzen wir auch die beschädigten Leuchtmittel (inkl. Xenon- und LED-Leuchten), Autobahnvignetten, Umweltplaketten und die Innenreinigungskosten. Folgeschäden sind nicht versichert.

#### *Kurzschlusschäden an der Verkabelung*

- A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

#### *Marderbiss/Tierbiss*

- A.2.2.7 Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Achsmanschetten und Dämmmatten. Dies gilt nur für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) und Lieferwagen im Werkverkehr. Wir leisten Entschädigung bis zu einem Betrag von 1.000 €. Folgeschäden sind nicht versichert.

### **A.2.3 Welche Ereignisse sind in Vollkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### *Ereignisse der Teilkasko*

- A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

#### *Unfall*

- A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug (auch Anhänger) ohne Einwirkung von außen.

#### *Mut- oder böswillige Handlungen*

- A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

### **A.2.4 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs) auch für diese Person.

### **A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

#### *Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

- A.2.5.1 Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

#### *Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)*

- A.2.5.2 Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, wird der Geltungsbereich nach A.2.5.1 nicht berührt. Sie können jedoch eine Erweiterung Ihres bisher vereinbarten Versicherungsschutzes in Kasko entsprechend der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.4.2 beantragen.

### **A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?**

#### *Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*

- A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

### *Neupreischädigung*

- A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb dieser 6 Monate die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.
- Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls*
- A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von Pkw, Campingfahrzeugen, Mietwagen, Taxen oder Selbstfahrervermiet-Pkw infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.
- Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?*
- A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

## **A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?**

### *Reparatur oder Entschädigung bei fiktiver Abrechnung*

- A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1b.
  - Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die mit den mittleren, ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen kalkulierten erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6 und A.2.6.7.
- Unter den Voraussetzungen von A.2.6.2 Satz 2 ist bei einer Beschädigung eine Neupreischädigung nach A.2.6.2 und A.2.6.3 möglich.
- Hinweis:** Bei Vereinbarung einer Partner-Kaskoversicherung beachten Sie auch die Regelungen in A.15. Ob Sie eine Partner-Kaskoversicherung vereinbart haben, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

### *Abschleppen*

- A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1a oder A.2.7.1b nicht überschritten wird.

### *Kein Abzug neu für alt*

- A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, verzichten wir auf einen Abzug des dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrags. Dies gilt auch für werksseitig, d. h. nicht nachträglich eingebaute Autoradios und Navigationssysteme. Bei nachträglich eingebauten Autoradios und Navigationssystemen verzichten wir auf einen solchen Abzug in den ersten 12 Monaten, nachdem Sie diese als Neugeräte erworben haben.
- Der Verzicht auf einen Abzug neu für alt gilt nicht bei fiktiver Abrechnung.
- Hinweis:** Beachten Sie die hiervon abweichenden Regelungen bei der Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden gemäß A.14.4.

## **A.2.8 Sachverständigenkosten**

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

## **A.2.9 Mehrwertsteuer**

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit sie bei der vollständigen Reparatur nach A.2.7.1a oder beim Ankauf eines Ersatzfahrzeugs tatsächlich angefallen ist. Die MwSt. erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

## **A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

### *Wiederauffinden des Fahrzeugs*

- A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

#### *Eigentumsübergang nach Entwendung*

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2 a - c) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Verkaufserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

#### **A.2.11 Bis zu welchem Betrag leisten wir höchstens?**

In allen Fällen ist unsere Höchstentschädigung beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadeneignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

#### **A.2.12 Selbstbeteiligung**

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadeneignis von der Entschädigung abgezogen. Ein Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt auch von einer jeweils geltenden Höchstentschädigungsgrenze. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wird ein Bruchschaden an der Verglasung nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt, wenn die Reparatur durch eine unserer Partnerwerkstätten vorgenommen wird. Bei Austausch der Verglasung durch eine der Partnerwerkstätten reduziert sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung um 75 €.

#### **A.2.13 Was wir nicht ersetzen**

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.13.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

#### **A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung**

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

#### **A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadeneignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadeneignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis vom Fahrer zurückzufordern. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

#### **A.2.16 Was ist nicht versichert?**

##### *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Wir verzichten auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von diesem Verzicht sind:

- a die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile,
- b die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel,
- c Versicherungsfälle, die auf einem besonders schwerwiegenden Verkehrsverstoß beruhen.

In den Fällen a bis c sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

*Rennen*  
A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

*Reifenschäden*  
A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

*Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*  
A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

*Schäden durch Kernenergie*  
A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)**

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obmännens zum Unterliegen von uns bzw. Ihnen zu tragen.

## **A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.2 bis A.2.17 entsprechend.

## **A.3 Autoschutzbrief**

### **A.3.1 Was ist versichert?**

Wir erbringen nach Eintritt eines der unter a bis c genannten Schadenereignisse die im Einzelnen unter A.3.2 bis A.3.4 aufgeführten Leistungen als Service oder Erstattung für von Ihnen aufgewandte Kosten.

a Panne oder Unfall: Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

b Entwendung: Entwendung ist entsprechend A.2.2.2 zu verstehen.

c Erkrankung, Verletzung oder Tod: Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

### **A.3.2 Was leisten wir bei Panne oder Unfall?**

#### *Pannens- und Unfallhilfe am Schadenort*

a Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgen wir für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteile auf 100 €. Wir übernehmen diese Kosten unbegrenzt, wenn Sie das Schadenereignis über ein von uns eingerichtetes Notruf-Telefon melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Das Notruf-Telefon ist hierfür unter der Rufnummer 0800 8569910 (aus dem Inland) bzw. 0049 221 8277745 (aus dem Ausland) an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zu erreichen.

#### *Abschleppen des Fahrzeugs*

b Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle gemäß A.3.2a nicht möglich, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zu einer nahegelegenen geeigneten Werkstatt/ Fachwerkstatt und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 150 €; hierauf rechnen wir eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs gemäß A.3.2a an. Wir übernehmen diese Kosten unbegrenzt, wenn Sie das Schadenereignis über ein von uns eingerichtetes Notruf-Telefon melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Das Notruf-Telefon ist hierfür unter der Rufnummer 0800 8569910 (aus dem Inland) bzw. 0049 221 8277745 (aus dem Ausland) an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zu erreichen.

#### *Bergen des Fahrzeugs*

c Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

#### *Übernachtung ab 50 km*

- d Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit und wurde abgeschleppt, erstatten wir bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß A.3.2e (Weiter- oder Rückfahrt) oder A.3.2i (Pick-Up-Service) für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem die Fahrbereitschaft wieder hergestellt werden konnte. Keine Übernachtungskosten erstatten wir, wenn Sie einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 50 € je Übernachtung und Person.

#### *Weiter- oder Rückfahrt ab 50 km*

- e Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit und wurde abgeschleppt und kann es weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden, erstatten wir Kosten
- aa für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.3.7;
  - bb für die Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz;
  - cc für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.
- Die Kostenersatzung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Kosten eines Economy-Fluges jeweils einschließlich Zuschlägen und für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 €.

#### *Mietwagen ab 50 km bzw. Mietwagen im Ausland*

- f Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit und wurde abgeschleppt, erstatten wir anstelle der Leistungen gemäß A.3.2d (Übernachtung), A.3.2e (Weiter- oder Rückfahrt) oder A.3.2i (Pick-Up-Service) die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervertiefahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 50 € je Tag. Tritt der Schaden zusätzlich im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) ein, übernehmen wir Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz bis zu 350 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage.

#### *Ersatzteilversand ins Ausland ab 50 km*

- g Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und können Ersatzteile nach Panne oder Unfall zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und tragen alle entstehenden Versandkosten in voller Höhe.

#### *Fahrzeugtransport im Ausland ab 50 km*

- h Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und liegt kein Totalschaden (nach A.2.6.5) vor, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur vollen Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz.

#### *Pick-Up-Service im Inland ab 50 km*

- i Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem inländischen Schadenort oder in dessen Nähe auch am Tag nach dem Schaden nicht fahrbereit gemacht werden und liegt kein Totalschaden (nach A.2.6.5) vor, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs und der berechtigten Insassen (Pick-Up-Service) zurück zum ständigen Wohnsitz und tragen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen. Weitergehende Leistungen gemäß A.3.2d (zweite und dritte Übernachtung), A.3.2e (Weiter- oder Rückfahrt) oder A.3.2f (Mietwagen) sind ausgeschlossen.

#### *Fahrzeugverzollung und -verschrottung im Ausland ab 50 km*

- j Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und muss das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall auf Grund eines Totalschadens (nach A.2.6.5) im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und tragen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren in voller Höhe mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

#### *Fahrzeugunterstellung ab 50 km*

- k Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und muss das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder auf Grund eines Totalschadens (nach A.2.6.5) im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) bis zur Fahrzeugverzollung oder -verschrottung untergestellt werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe, jedoch höchstens für zwei Wochen.

### A.3.3 Was leisten wir bei Entwendung?

#### *Übernachtung ab 50 km*

- a Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und wurde das versicherte Fahrzeug entwendet, erstatten wir bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß A.3.3b (Weiter- oder Rückfahrt) für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde. Keine Übernachtungskosten erstatten wir, wenn Sie einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 50 € je Übernachtung und Person.

#### *Weiter- oder Rückfahrt ab 50 km*

- b Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und wurde das versicherte Fahrzeug entwendet, erstatten wir Kosten aa für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.3.7;  
bb für die Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz.  
Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Kosten eines Economy-Fluges jeweils einschließlich Zuschlägen und für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 €.

#### *Mietwagen ab 50 km bzw. Mietwagen im Ausland*

- c Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und wurde das versicherte Fahrzeug entwendet, erstatten wir anstelle der Leistungen gemäß A.3.3a (Übernachtung) oder A.3.3b (Weiter- oder Rückfahrt) die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zum Wiederauffinden, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 50 € je Tag. Tritt der Schaden zusätzlich im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) ein, übernehmen wir Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz bis zu 350 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage.

#### *Fahrzeugverzollung und -verschrottung im Ausland ab 50 km*

- d Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und muss das versicherte Fahrzeug nach einer Entwendung im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und tragen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren in voller Höhe mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des wieder aufgefundenen Fahrzeugs erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

#### *Fahrzeugunterstellung im Ausland ab 50 km*

- e Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und muss das versicherte Fahrzeug im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) nach Entwendung und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes gemäß A.3.2h oder bis zur Verzollung bzw. Verschrottung gemäß A.3.3d untergestellt werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe, jedoch höchstens für zwei Wochen.

### A.3.4 Was leisten wir bei Erkrankung, Verletzung oder Tod?

#### *Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall ab 50 km*

- a Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und kann auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) mit dem versicherten Fahrzeug dieses infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung bzw. Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem anderen Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zum ständigen Wohnsitz und tragen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis zu 0,50 € je Kilometer zwischen dem ständigen Wohnsitz und dem Schadenort.

#### *Krankenrücktransport ab 50 km*

- b Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und müssen Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung oder Verletzung an den ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransportes und tragen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten oder Verletzten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.

#### *Rückholung von Kindern ab 50 km*

- c Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung, Verletzung oder Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem anderen Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zum ständigen Wohnsitz und tragen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen und für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 €.

#### *Übernachtung ab 50 km*

- d Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt, erstatten wir bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß A.3.4a (Fahrzeugholung nach Fahrerunfall), A.3.4b (Krankenrücktransport) oder A.3.4c (Rückholung von Kindern) für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten, längstens bis zur Fahrzeugholung gemäß A.3.4a bzw. bis zum Krankenrücktransport gemäß A.3.4b oder bis zur Rückholung von Kindern nach A.3.4c. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 50 € je Übernachtung und Person.

#### *Hilfe im Todesfall im Ausland ab 50 km*

- e Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben), sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und tragen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten in voller Höhe.

#### *Transport und Versorgung eines Hundes oder einer Katze ab 50 km*

- f Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und kann Ihr mitgeführter Hund oder Ihre mitgeführte Katze auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung, Verletzung oder Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem anderen Insassen betreut werden, sorgen wir für den Heimtransport des Tieres. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox). Außerdem sorgen wir für die Unterbringung und Versorgung des Tieres an Ihrem ständigen Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe, jedoch höchstens für zwei Wochen.

### **A.3.5 Wer ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die weiteren berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeugs. Das sind Personen, die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

### **A.3.6 Versichertes Fahrzeug und versicherbare Fahrzeugarten**

A.3.6.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug unter Einschluss eines mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers.

A.3.6.2 Versicherbare Fahrzeugarten (mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen) sind Krafträder (außer Leichtkraftäder und -roller), Pkw (außer Mietwagen und Taxen) und Campingfahrzeuge bis 4 t zulässige Gesamtmasse.

### **A.3.7 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben mit dem Autoschutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

### **A.3.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung**

A.3.8.1 Soweit unsere Entschädigung in der Erstattung der von Ihnen aufgewandten Kosten besteht, zahlen wir diese – sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben – spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.3.8.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

### **A.3.9 Was ist nicht versichert?**

#### *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### *Rennen*

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### *Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### *Schäden durch Kernenergie*

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

#### *Vorerkrankung*

A.3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine Erkrankung verursacht wurden, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

#### *Unberechtigter Fahrer*

A.3.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Führen des versicherten Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen

Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

#### **A.4 – Entfallen –**

#### **A.5 Führen von Selbstfahrervermietfahrzeugen im Ausland (Mallorca-Police)**

##### **A.5.1 Einordnung der Zusatzdeckung zum Führen von Selbstfahrervermietfahrzeugen im Ausland**

Der Versicherungsschutz zum Führen von Selbstfahrervermietfahrzeugen im Ausland ist ein zusätzlicher Deckungsbaustein zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung, der beitragsfrei ohne besondere Vereinbarung Bestandteil der Kfz-Haftpflichtversicherung ist. Die für die Kfz-Haftpflichtversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend, soweit in den Abschnitten A.5.2 bis A.5.4 nicht davon abgewichen wird. Die Zusatzdeckung zum Führen von Selbstfahrervermietfahrzeugen im Ausland endet gleichzeitig mit Beendigung des zugrundeliegenden Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung.

##### **A.5.2 Was ist versichert?**

Die Versicherung für einen Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) umfasst Schäden, die Sie oder Ihr Ehepartner bzw. der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursachen, soweit nicht aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens einem Monat.

##### **A.5.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

Wir leisten bis zur Höhe der Mindestversicherungssummen, die nach dem deutschen Pflichtversicherungsgesetz gelten.

##### **A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 Satz 1 ohne Deutschland.

#### **A.6 GAP-Deckung für geleaste oder finanzierte Fahrzeuge**

##### **A.6.1 Einordnung der GAP-Deckung**

Die GAP-Deckung kann als zusätzlicher Deckungsbaustein zur Ergänzung der Vollkaskoversicherung vereinbart werden. Die für die Vollkaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend, soweit in Abschnitt A.6.2 nicht davon abgewichen wird. Die GAP-Deckung endet gleichzeitig mit Beendigung des zugrundeliegenden Vertrags zur Vollkaskoversicherung.

##### **A.6.2 Was ist versichert?**

Wird die GAP-Deckung vereinbart, ersetzen wir bei Zerstörung oder Verlust eines geleasteten bzw. finanzierten Fahrzeugs während der Laufzeit des

– Leasingvertrags den offen stehenden Leasingrestbetrag

– Finanzierungsvertrags den offen stehenden Finanzierungsrestbetrag

jeweils abzüglich der Entschädigungsleistung, der bei Ihnen oder beim Leasing-/Finanzierungsgeber verbleibenden Rest- und Altteile bzw. des dort verbleibenden unreparierten Fahrzeugs sowie einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die – anteilig für den Schadenmonat errechnete – vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt.

Der Finanzierungsrestbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Darlehensvertrages an den Finanzierungsgeber zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasing-/Finanzierungsverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten, die mit einem Hersteller/einer Leasinggesellschaft bzw. einer Bank/einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind. Bei Finanzierungsverträgen muss uns nachgewiesen werden, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde. Der Leasing-/Finanzierungsvertrag ist uns auf Verlangen vorzulegen.

#### **A.7 Komfortdeckung**

##### **A.7.1 Einordnung der Komfortdeckung**

###### **A.7.1.1**

Durch den Abschluss der Komfortdeckung für Pkw (mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen) werden je nach Vereinbarung zusätzliche Deckungsbausteine zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung (A.7.2 bis A.7.4) bzw. Deckungsbausteine zur Ergänzung der Voll- und Teilkaskoversicherung (A.7.5) vereinbart. Die für die Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. zur Vollkasko- und Teilkaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend auch für die Komfortdeckung, z. B. hinsichtlich des Abzugs einer vereinbarten Selbstbeteiligung gemäß A.2.12, soweit nicht in den Abschnitten A.7.2 bis A.7.5 davon abgewichen wird.

Die jeweiligen Deckungsbausteine der Komfortdeckung gelten dabei nur, solange die dazugehörige Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. die dazugehörige Voll- oder Teilkaskoversicherung besteht.

A.7.1.2 Besondere Ausschlüsse und Pflichten gelten für die Deckungsbausteine der Komfortdeckung zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung in den entsprechenden Abschnitten unter A.7.2 bis A.7.4.

## **A.7.2 Fahrer-Versicherung für Nichtselbständige als Zusatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung**

### *Versicherungsumfang*

A.7.2.1 Die Fahrer-Versicherung für Nichtselbständige deckt Personenschäden, die der berechnigte nichtselbständige Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Pkw erleidet. Nichtselbständige sind Personen, die nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB IV § 7) im Wesentlichen als nicht selbständig gelten.

### *Unfall*

A.7.2.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

### *Leistungsumfang nach Recht der unerlaubten Handlung*

A.7.2.3 Der Leistungsumfang bestimmt sich grundsätzlich nach dem Recht der unerlaubten Handlung. Maßgeblich ist die von uns nach pflichtgemäßem Ermessen ermittelte Haftungsquote. Ersatzansprüche bestehen insbesondere hinsichtlich des Verdienstausfallschadens, der behindertengerechten Umbaumaßnahmen und der Unterhaltszahlungen an Hinterbliebene. Es besteht kein Ersatzanspruch auf Schmerzensgeld; weiterhin übernehmen wir keine außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zur Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen aus der Fahrer-Versicherung.

### *Versicherungssumme*

A.7.2.4 Für unsere Leistung im Rahmen der Fahrer-Versicherung als Zusatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung steht die im zugrundeliegenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme für Personenschäden als Höchstgrenze bei jedem Schadenergebnis gemäß A.1.3.1 in Verbindung mit A.1.1.1a bzw. gemäß A.7.4.1 zur Verfügung.

### *Kein Leistungsanspruch bei inhaltsgleichen Ansprüchen gegenüber Dritten*

A.7.2.5 Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn und soweit dem Fahrer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen inhaltsgleiche Ansprüche wegen des Unfalles gegen Dritte zustehen (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer). Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer.

### *Besondere Ausschlüsse*

A.7.2.6 Zusätzlich zu A.1.5 besteht kein Versicherungsschutz:

- a Bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.
- b Bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.
- c Bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- d Bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsergebnisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- e Bei Unfällen, die beim Ein- und Aussteigen sowie beim Be- und Entladen entstanden sind.
- f Während der Ruheversicherung nach H.1.
- g Bei Unfällen mit einem Fahrer, der nicht dem vereinbarten Nutzerkreis angehört.
- h Bei Unfällen, die infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurden.
- i In anderen Fällen grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (z. B. Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes) sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### *Besondere Pflichten und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung*

A.7.2.7 Zusätzlich zu den Pflichten nach D.1 und D.2 sowie E.1 und E.2 bestehen besondere Pflichten:

- a Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit einer dazu geeigneten Begleitperson benutzen, wenn eine derartige Begleitung vorgeschrieben ist (begleitetes Fahren). Die Begleitperson ist nicht geeignet, wenn sie ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.  
Verletzen Sie diese Pflichten, gelten die Rechtsfolgen zur Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nach D.4.1 und D.4.2. Die Beschränkung unserer Leistungsfreiheit nach D.4.3 Satz 1 gilt jedoch nicht.
- b Die Anzeige des Todesfalles nach E.5.1 und die weiteren Pflichten nach E.5.2 (z. B. nach einem Unfall unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen) sind einzuhalten.  
Verletzen Sie diese Pflichten, gelten die Rechtsfolgen zur Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nach E.6.1 und E.6.2. Die Beschränkung unserer Leistungsfreiheit nach E.6.3 und E.6.4 gilt jedoch nicht.
- c Bei Verletzung der Pflichten nach a und b sowie der Pflichten nach D.1, D.2, E.1, E.2 durch Sie oder mitversicherte Personen entsteht Leistungsfreiheit sowohl Ihnen gegenüber wie auch gegenüber den mitversicherten Personen; F.3 Satz 4 gilt für die Fahrer-Versicherung nicht.

## **A.7.3 Fahrer-Versicherung für Selbständige als Zusatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung**

### *Versicherungsumfang*

A.7.3.1 Die Fahrer-Versicherung für Selbständige deckt Personenschäden, die der berechtigte selbständige Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Pkw erleidet. Selbständige sind Personen, die nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB IV § 7) im Wesentlichen als selbständig gelten, entsprechend gelten auch freiberuflich tätige Personen und Landwirte regelmäßig als Selbständige. Für die ersten 6 Wochen nach dem Unfall besteht kein Anspruch auf Ersatz eines Verdienstausschadens.

### *Unfall*

A.7.3.2 Es gilt A.7.2.2.

### *Leistungsumfang nach Recht der unerlaubten Handlung*

A.7.3.3 Es gilt A.7.2.3.

### *Versicherungssumme*

A.7.3.4 Es gilt A.7.2.4; hinsichtlich eines Verdienstausschadens leisten wir pro Tag höchstens bis zu 1/360 der zum Zeitpunkt des Schadens gültigen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

### *Kein Leistungsanspruch bei inhaltsgleichen Ansprüchen gegenüber Dritten*

A.7.3.5 Es gilt A.7.2.5.

### *Besondere Ausschlüsse*

A.7.3.6 Es gilt A.7.2.6.

### *Besondere Pflichten und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung*

A.7.3.7 Es gilt A.7.2.7.

## **A.7.4 Weitere Zusatzdeckungen im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung**

### *Erhöhung der Versicherungssumme für Personenschäden*

A.7.4.1 In Erweiterung von A.1.1.1a und A.1.3.1 wird die Versicherungssumme für Personenschäden um 3 Millionen € je geschädigte Person erhöht.

Unabhängig davon gilt eine vereinbarte pauschale Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden; auch die weiteren Regelungen nach A.1.3 bleiben davon unberührt.

Es gelten A.7.2.6a bis d und f bis h (Besondere Ausschlüsse) sowie A.7.2.7 (Besondere Pflichten und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung).

### *Haftung ausschließlich aus Betriebsgefahr*

A.7.4.2 In Erweiterung von A.1.1.1a gilt die vereinbarte Versicherungssumme nach A.1.3.1 in Verbindung mit A.7.4.1 ebenfalls als Entschädigungshöchstgrenze gemäß A.1.3.1, wenn sich ein Schadensersatzanspruch ausschließlich aus der Betriebsgefahr nach § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) mit den gesetzlichen Höchstbeträgen gemäß § 12 StVG ergibt.

Es gilt A.7.2.6a bis d, f, g (Besondere Ausschlüsse) und A.7.2.7 (Besondere Pflichten und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung).

### *Führen von Selbstfahrervermietfahrzeugen im Ausland (Mallorca-Police)*

A.7.4.3 In Erweiterung von A.5.3 leisten wir bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen gemäß A.1.3.1 in Verbindung mit A.7.4.1. Dies gilt in Erweiterung von A.5.2 auch für gemietete, versicherungspflichtige Kraffräder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads/ATV und Campingfahrzeuge bis 4 t zulässige Gesamtmasse.

### *Fremde mitgeführte Sachen*

A.7.4.4 In Erweiterung von A.1.5.5 gelten Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung oder Zerstörung von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, die den mit Willen des Halters beförderten Personen gehören, bis zu einem Betrag von 500 € als mitversichert, auch wenn die beförderten Personen diese Sachen üblicherweise nicht mit sich führen. Dies gilt nur dann, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch ein Ereignis erfolgt, bei dem gleichzeitig Schäden an dem versicherten Fahrzeug selbst verursacht werden.

## **A.7.5 Zusatzdeckungen im Bereich der Kaskoversicherung**

### *Eigene mitgeführte Sachen*

A.7.5.1 In Erweiterung von A.2.1.1 gilt nach Maßgabe von A.2.2 und A.2.3 auch die Beschädigung oder Zerstörung der im Fahrzeug mitgeführten Sachen von Ihnen, des Halters, des berechtigten Fahrers oder des Eigentümers als mitversichert. Dies gilt nur dann, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig andere versicherte Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat. Entschädigungsgrenze zum Zeitwert ist der Betrag von 500 €.

Zu den in Absatz 1 genannten Sachen gehören auch Hunde und Katzen. Bei deren Verletzung übernehmen wir die zur Behandlung notwendigen Tierarztkosten bis zu einem Betrag von 1.000 € über den auf 500 € beschränkten Wert des Tieres hinaus.

### *Unter Verschluss verwahrte Fahrzeug- und Zubehörteile*

A.7.5.2 In Erweiterung von A.2.1.1 gelten nach Maßgabe von A.2.2 und A.2.3 auch unter Verschluss verwahrte Fahrzeug- und Zubehörteile bis zu einem Betrag von 1.500 € als mitversichert, die üblicherweise im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung mit dem Fahrzeug fest verbunden sind. A.2.1.4 gilt analog.

- Spezialaufbauten sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile*
- A.7.5.3 In Erweiterung von A.2.1.3 wird in der Kaskoversicherung die Entschädigung für Spezialaufbauten/-ausrüstungen sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, auf maximal 10.000 € pro Schadenfall erhöht. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Zuschlag versicherbar.
- Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern*
- A.7.5.4 In Erweiterung von A.2.2.2 übernehmen wir in der Teilkaskoversicherung die Kosten für den Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch oder bei einem Raub entwendet wurden. Dies gilt nicht, wenn die Schlüssel infolge eines Einbruchs in das versicherte Kraftfahrzeug entwendet wurden.
- Lawinen*
- A.7.5.5 In Erweiterung von A.2.2.3 umfasst die Teilkaskoversicherung auch Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Lawinen. Lawinen sind plötzlich an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Als Lawinen gelten auch Dachlawinen.
- Erdbeben*
- A.7.5.6 In Erweiterung von A.2.2.3 umfasst die Teilkaskoversicherung auch Schäden durch die unmittelbare Einwirkung eines Erdbebens; darunter ist ein plötzliches naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen zu verstehen.
- Schäden auf Fährschiffen*
- A.7.5.7 In Erweiterung von A.2.2 umfasst die Teilkaskoversicherung auch Schäden, die bei einem Transport des versicherten Fahrzeugs auf einem Fährschiff in europäischen Gewässern dadurch entstehen, dass
- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
  - das Fahrzeug aufgrund schweren Unwetters oder des Seegangs über Bord gespült wird oder
  - das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Havarie-grosse).
- Marderbiss/Tierbiss*
- A.7.5.8 In Erweiterung von A.2.2.7 gelten auch Folgeschäden am Fahrzeug bzw. seinen Teilen aufgrund von durch Marderbiss/Tierbiss unmittelbar verursachten Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Achsmanschetten und Dämmmatten als mitversichert, einschließlich auslaufender Flüssigkeiten (z. B. Bremsflüssigkeit) durch die Beschädigung von Schläuchen oder Leitungen. Wir leisten für den Marderbiss/Tierbiss sowie die vorgenannten Folgeschäden Entschädigung bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 €.
- Unfallschäden als unmittelbare Folge eines Schadens durch Marderbiss/Tierbiss sind bis zu einem Betrag von 3.000 € mitversichert.
- Neupreisentschädigung*
- A.7.5.9 In Erweiterung von A.2.6.2 gilt für die Erhöhung der Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeugs in der Kaskoversicherung statt des Zeitraumes von 6 Monaten ab Erstzulassung ein Zeitraum von 18 Monaten, bei Entwendung nach A.2.2.2 ein Zeitraum von 12 Monaten.
- In Erweiterung von A.2.11 erstatten wir den zum Entschädigungszeitpunkt gültigen Neupreis innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Schadenereignisses inklusive etwaiger Erhöhungen.
- Zusätzlich zur Erhöhung der Leistungsgrenze übernehmen wir Überführungskosten vom Hersteller des Ersatzfahrzeugs bis zum Kraftfahrzeughändler bis zu einem Betrag von 500 €, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird. Die übrigen Regelungen gemäß A.2.6.2 und A.2.6.3 gelten unverändert.
- In Erweiterung von A.2.7.3 verzichten wir bei nachträglich, d.h. nicht werksseitig eingebauten Autoradios und Navigationssystemen innerhalb von 24 Monaten, nachdem Sie diese als Neugeräte erworben haben, auf einen Abzug des dem Alter und der Abnutzung der Teile entsprechenden Betrags.
- Zulassungskosten*
- A.7.5.10 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs gemäß A.2.6 oder im Fall der Beschädigung des Fahrzeugs gemäß A.2.7, wenn die geschätzten Kosten der Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert (gemäß A.2.6.6) abzüglich des Restwertes (nach A.2.6.7) übersteigen, werden die Kosten für die Abmeldung des versicherten Fahrzeugs sowie die Kosten für die Zulassung eines Ersatzfahrzeugs in Erweiterung von A.2.13.1 ersetzt, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.
- Entsorgungskosten*
- A.7.5.11 Wenn bei Zerstörung des versicherten Fahrzeugs gemäß A.2.6 aus den verbleibenden Rest- und Altteilen kein Veräußerungswert gemäß A.2.6.7 zu erzielen ist, übernehmen wir die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs bis zu einem Betrag von 500 €, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.
- Unfallschaden am ziehenden Fahrzeug*
- A.7.5.12 In Erweiterung von A.2.3.2 umfasst die Vollkaskoversicherung auch Schäden ohne Einwirkung von außen am ziehenden Fahrzeug durch das gezogene Fahrzeug oder den gezogenen Anhänger.
- Reparatur in einer Partnerwerkstatt*
- A.7.5.13 Sofern Sie nach einem ersatzpflichtigen Schaden in der Kaskoversicherung innerhalb Deutschlands die Reparatur in einer unserer Partnerwerkstätten durchführen lassen, haben Sie Anspruch auf folgende Zusatzleistungen:
- wir transportieren das nicht mehr fahrbereite Fahrzeug inklusive des Gepäcks vom Schadenort in eine in der Nähe gelegene Partnerwerkstatt oder übernehmen die Kosten des Transports,
  - wir stellen ein Ersatzfahrzeug der kleinsten Klasse für die Dauer der Reparatur zur Verfügung,
  - wir führen eine Innen- und Außenreinigung des reparierten Fahrzeugs durch,

- d wir führen das Fahrzeug bis zu einer Entfernung von 50 km zwischen Reparaturwerkstatt und ständigem Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) zurück;
- e eine vereinbarte Selbstbeteiligung verringert sich
  - in der Vollkaskoversicherung um 100 €,
  - in der Teilkaskoversicherung um 50 €.

*Voraussetzungen für die aufgeführten Zusatzleistungen:*

- f der Schadenfall führt nicht zu einer Zerstörung des versicherten Fahrzeugs bzw. die geschätzten Kosten der Wiederherstellung übersteigen nicht den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes (A.2.6.6 bzw. A.2.6.7) und Sie haben ein Interesse, das Fahrzeug reparieren zu lassen,
- g bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich nicht um ein Leasingfahrzeug,
- h das beschädigte Fahrzeug wurde nicht bereits in eine andere Werkstatt überführt,
- i die geschätzten Kosten der Wiederherstellung liegen über 500 €,
- j es handelt sich nicht um einen Bruchschaden an der Verglasung des Fahrzeugs gemäß A.2.2.5.

*Ersatz von Betriebsstoffen*

- A.7.5.14 Abweichend von A.2.13.1 Satz 2 ersetzen wir auch die Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Betriebsmitteln und Hilfsstoffen (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit, Fett); ausgenommen bleibt Kraftstoff.

## **A.8 Autoschutzbrief-PLUS**

### **A.8.1 Einordnung des Autoschutzbrief-PLUS**

Durch den Abschluss des Autoschutzbrief-PLUS werden zusätzliche Deckungsbausteine zur Ergänzung des Autoschutzbriefs vereinbart. Die für den Autoschutzbrief bestehenden Regelungen gelten entsprechend auch für den Autoschutzbrief-PLUS, soweit nicht in A.8.2 bis A.8.7 davon abgewichen wird.

### **A.8.2 Was leisten wir bei Panne oder Unfall zusätzlich?**

Zusätzlich zu den Leistungen nach A.3.2 gilt:

*Fahrzeugöffnung*

- a Kann das versicherte Fahrzeug nicht benutzt werden, weil sich der am Schadenort einzig verfügbare Fahrzeugschlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet, sorgen wir für das Öffnen des Fahrzeugs an der Schadenstelle durch ein Hilfsfahrzeug und tragen die hierfür entstehenden Kosten bis maximal 100 €. Wir übernehmen diese Kosten unbegrenzt, wenn Sie das Schadenergebnis über ein von uns eingerichtetes Notruf-Telefon melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Das Notruf-Telefon ist hierfür unter der Rufnummer 0800 8569910 (aus dem Inland) bzw. 0049 221 8277745 (aus dem Ausland) an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zu erreichen.

*Mietwagen bei Unfall auch unter 50 km*

- b Liegt der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrbereit und wurde abgeschleppt, übernehmen wir anstelle der Leistungen gemäß A.3.2d (Übernachtung), A.3.2e (Weiter- oder Rückfahrt) oder A.3.2i (Pick-Up-Service) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zu 120 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage. Die Übernahme der Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bei Schadenorten ab 50 km nach A.3.2f bleibt davon unberührt.

*Fahrzeugunterstellung ab 50 km*

- c Wir erweitern den Erstattungszeitraum für die Fahrzeugunterstellung gemäß A.3.2k von zwei auf drei Wochen.

### **A.8.3 Was leisten wir bei Entwendung?**

Zusätzlich zu den Leistungen nach A.3.3 gilt:

*Mietwagen auch unter 50 km*

- a Liegt der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und wurde das versicherte Fahrzeug entwendet, übernehmen wir anstelle der Leistungen gemäß A.3.3a (Übernachtung) oder A.3.3b (Weiter- oder Rückfahrt) bis zum Wiederauffinden des Fahrzeugs die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zu 120 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage. Die Übernahme der Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bei Schadenorten ab 50 km nach A.3.3c bleibt davon unberührt.

*Fahrzeugunterstellung im Ausland ab 50 km*

- b Wir erweitern den Erstattungszeitraum für die Fahrzeugunterstellung im Ausland gemäß A.3.3e von zwei auf drei Wochen.

### **A.8.4 Was leisten wir bei Erkrankung, Verletzung oder Tod zusätzlich?**

Zusätzlich zu den Leistungen nach A.3.4 gilt:

*Krankenbesuchskosten ab 50 km*

Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und müssen sich Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) infolge einer

Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zu 500 € je Schadereignis.

#### **A.8.5 Was leisten wir bei anderen Notlagen?**

Zusätzlich zu A.3.1a bis c gilt:

##### *Versand von Arzneimitteln und Sehhilfen ins Ausland ab 50 km*

- a Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und sind Sie oder die mitversicherte Person auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen oder benötigen Sie nach Verlust oder Zerstörung der einzigen am Schadenort vorhandenen Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) Ersatz, sorgen wir für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Versandkosten in voller Höhe. Sofern notwendig, erfolgt zuvor eine Abstimmung mit dem Hausarzt bzw. dem Augenarzt. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung sowie eine Verzollung erstatten wir Ihnen in voller Höhe.

##### *Ersatz von Reisedokumenten im Ausland ab 50 km*

- b Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und gerät auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren in voller Höhe. Zur Erleichterung der Ersatzbeschaffung können Sie sich rechtzeitig vor Reisebeginn mit uns in Verbindung setzen.

##### *Reiseabbruchkosten im Ausland ab 50 km*

- c Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und ist Ihnen oder der mitversicherten Person die planmäßige Beendigung Ihrer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) infolge schwerer Erkrankung, Verletzung oder Todes einer mitreisenden mitversicherten Person bzw. eines nahen Verwandten (Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder) oder wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht zuzumuten, tragen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 500 € je Schadenfall.

Schwere Erkrankung oder Verletzung sind Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks, Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnblutung, schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma (Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Fraktur des Beckens, Fraktur der Wirbelsäule, gewebezestörender Schaden von inneren Organen), Verbrennungen dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche.

Können Sie oder die mitversicherte Person die außerplanmäßige Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchführen und ist auch kein anderer Fahrzeuginsasse in der Lage, das Fahrzeug zurückzufahren, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs an den ständigen Wohnsitz und tragen die hierfür entstehenden Kosten in voller Höhe.

##### *Notfall-Service im Ausland ab 50 km*

- d Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und geraten Sie oder die mitversicherte Person auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) in eine besondere Notlage, die in den anderen Bestimmungen gemäß A.3 oder A.8 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 € je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder der mitversicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

##### *Such-, Rettungs- und Bergungskosten ab 50 km*

- e Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und müssen Sie oder die mitversicherte Person auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) wegen eines Unfalls gesucht, gerettet oder geborgen werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.600 €.

##### *Reiserückrufservice ab 50 km*

- f Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und müssen Sie oder die mitversicherte Person infolge Erkrankung, Verletzung oder Todes eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens von einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) durch Rundfunk zurückgerufen werden, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und tragen die dafür entstehenden Kosten in voller Höhe.

#### **A.8.6 Wer ist versichert?**

Zusätzlich zu den gemäß A.3.5 versicherten Personen besteht Versicherungsschutz auch auf Bahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsreisen für Sie, Ihren Ehegatten bzw. für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und

jeweils die minderjährigen Kinder von Ihnen bzw. Ihrem Ehegatten/Lebenspartner für die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß A.3.4b bis f (Krankenrücktransport, Rückholung von Kindern, Übernachtung, Hilfe im Todesfall, Transport und Versorgung eines Hundes oder einer Katze), A.8.4a (Krankenbesuchskosten) und A.8.5a bis f (Versand von Arzneimitteln und Sehhilfen, Ersatz von Reisedokumenten, Reiseabbruchkosten, Notfall-Service im Todesfall, Such- und Rettungs- sowie Bergungskosten, Reiserückrufservice).

#### **A.8.7 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Zusätzlich zu den gemäß A.3.7 benannten Ländern besteht Versicherungsschutz auch für Schadenereignisse in den außer-europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

### **A.9 Auslandsschadenschutz-Versicherung**

#### **A.9.1 Einordnung der Auslandsschadenschutz-Versicherung**

A.9.1.1 Durch den Abschluss der Auslandsschadenschutz-Versicherung wird ein zusätzlicher Deckungsbaustein zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart. Die für die Kfz-Haftpflichtversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend auch für die Auslandsschadenschutz-Versicherung, soweit nicht in A.9.2 bis A.9.6 davon abgewichen wird. Die Auslandsschadenschutz-Versicherung endet gleichzeitig mit Beendigung des zugrundeliegenden Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.9.1.2 Besondere Ausschlüsse und Pflichten gelten nach A.9.5 und A.9.6.

#### **A.9.2 Was ist versichert?**

##### *Unfall im Ausland*

A.9.2.1 Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug einen Unfall im Ausland erleiden, für den der Unfallgegner haftet, wird Ihr Schaden in dem Umfang ersetzt, als sei das schadenverursachende Fahrzeug bei uns haftpflichtversichert, und zwar mit dem gleichen Versicherungsschutz, der Ihrem Vertrag des bei uns versicherten Fahrzeugs zur Kfz-Haftpflichtversicherung zugrunde liegt. Maßgeblich ist die von uns nach pflichtgemäßem Ermessen ermittelte Haftungsquote. Wir übernehmen keine außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zur Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen aus der Auslandsschadenschutz-Versicherung.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass es sich bei dem schadenverursachenden Fahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, das im Ausland zugelassen und versichert ist.

##### *Rechtliche Haftungsgrundlagen*

A.9.2.2 Unsere Haftungsgrundlage ist deutsches Recht. Sofern straßenverkehrsrechtliche Vorschriften betroffen sind, gilt das Straßenverkehrsrecht des Unfalllandes.

##### *Unsere Vorleistung*

A.9.2.3 Wir treten im Umfang unserer Leistungspflicht in Vorleistung; Ihre Leistungsansprüche gehen daher gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf uns über.

##### *Anrechnung von Leistungen Dritter*

A.9.2.4 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistungen angerechnet.

##### *Rückstufung im Schadenfall*

A.9.2.5 Schadenaufwendungen aus der Auslandsschadenschutz-Versicherung führen nicht zu einer Rückstufung nach J.3.5.

#### **A.9.3 Wer ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für Sie, den Eigentümer und den Halter des Fahrzeugs, den berechtigten Fahrer sowie alle berechtigten Insassen. Die Versicherten können ihre Ansprüche aus diesem Vertrag selbständig geltend machen, für sie gelten die Bestimmungen zur Auslandsschadenschutz-Versicherung entsprechend.

Das gilt nicht, wenn der Fahrer oder der Insasse des versicherten Fahrzeugs eine im Land des Schadeneintritts wohnhafte Person ist; dann gilt entgegen A.9.2.2 das Recht des Schadenortes.

#### **A.9.4 Versicherte und nicht versicherte Fahrzeuge**

##### *Versicherte Fahrzeuge*

A.9.4.1 Versichertes Fahrzeug ist das bzw. der im Vertrag benannte Krafttrad (mit Ausnahme von Leichtkraftträdern und -rollern), Pkw oder Campingfahrzeug bis 4 t zulässige Gesamtmasse; jeweils unter Einschluss eines mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers.

##### *Nicht versicherte Fahrzeuge*

A.9.2.4 Nicht versichert sind Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt werden (z. B. Mietwagen, Taxen oder Selbstfahrervermietfahrzeuge).

#### **A.9.5 Was ist nicht versichert?**

Die Ausschlüsse nach A.1.5 gelten sinngemäß: Durch den Schadenverursacher vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführte Schäden nach A.1.5.1, Schäden bei Rennen aller Art (insbesondere auch bei kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen nach A.1.5.2), Schäden an mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen nach A.1.5.5, Sach- und Vermögens-

schäden zwischen mitversicherten Personen nach A.1.5.6, Schäden wegen Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen nach A.1.5.7, vertragliche Ansprüche nach A.1.5.8, Schäden durch Kernenergie nach A.1.5.9. Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden:

- a Bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.
- b Bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- c Wenn der Unfallgegner nicht haftet oder wenn sich das gegnerische Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt nicht in Gebrauch befand. Wir leisten auch nicht, wenn es sich beim gegnerischen Unfallfahrzeug um ein nicht versicherungspflichtiges oder ein nicht im Ausland zugelassenes Fahrzeug handelt.
- d Bei Fahrten oder Reisen, die jeweils länger dauern als fortlaufend 12 Wochen.
- e Während der Ruheversicherung nach H.1.

#### **A.9.6 Welche Pflichten sind zu beachten?**

Besondere Pflichten und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Zusätzlich zu den Pflichten nach D.1 und D.2 sowie E.1 und E.2 bestehen besondere Pflichten:

- a Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit einer dazu geeigneten Begleitperson benutzen, wenn eine derartige Begleitung vorgeschrieben ist (begleitetes Fahren). Die Begleitperson ist nicht geeignet, wenn sie ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann. Verletzen Sie diese Pflichten, gelten die Rechtsfolgen zur Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nach D.4.1 und D.4.2. Die Beschränkung unserer Leistungsfreiheit nach D.4.3 Satz 1 gilt allerdings nicht.
- b Es bestehen weiterhin besondere Pflichten:
  - Soweit nach den Umständen des Falles möglich und zumutbar, ist der Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen und unter Hilfe der Beteiligten der Europäische Unfallbericht auszufüllen sowie Zeugenaussagen und -anschriften festzuhalten.
  - Die versicherten Personen haben uns bei der Geltendmachung der gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhandeln.Werden diese Pflichten verletzt, gelten die Rechtsfolgen zur Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nach E.6.1 und E.6.2. Die Beschränkung unserer Leistungsfreiheit nach E.6.3 und E.6.4 gelten allerdings nicht.
- c Bei Verletzung der Pflichten nach a und b sowie der Pflichten nach D.1, D.2, E.1 und E.2 durch Sie oder mitversicherte Personen gilt die Leistungsfreiheit bzw. eine Leistungskürzung sowohl Ihnen gegenüber wie auch gegenüber den mitversicherten Personen.

#### **A.10 ME-Rabattschutz**

##### **A.10.1 Einordnung des ME-Rabattschutzes**

Durch den Abschluss des ME-Rabattschutzes wird eine Ergänzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Vollkaskoversicherung vereinbart. Sofern neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung besteht, kann der ME-Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gemeinsam vereinbart werden. Der ME-Rabattschutz endet gleichzeitig mit der Beendigung des zugrundeliegenden Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. Vollkaskoversicherung. Der ME-Rabattschutz endet auch mit der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs.

##### **A.10.2 Was ist versichert?**

*Gemeldeter Schaden als nicht gemeldet bewertet*

- A.10.2.1 Durch den ME-Rabattschutz wird jeweils ein pro Versicherungsjahr gemeldeter, belastender Schaden gemäß J.4.2 in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung, der während der Dauer des ME-Rabattschutzes eingetreten ist, bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrags so behandelt, als sei er nicht gemeldet worden. Voraussetzung dafür ist, dass der ME-Rabattschutz vom Zeitpunkt des Schadens bis zum Zeitpunkt der Rückstufung ununterbrochen bestanden hat, solange das jeweils im Vertrag versicherte Fahrzeug zum Straßenverkehr zugelassen ist bzw. war. Für jeden weiteren Schaden pro Versicherungsjahr erfolgt eine Rückstufung nach J.3.5.

*Voraussetzungen für den ME-Rabattschutz*

- A.10.2.2 Der ME-Rabattschutz kann nur vereinbart werden, wenn
- a der Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und – sofern abgeschlossen – in der Vollkaskoversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist,
  - b innerhalb der letzten 12 Monate vor Beantragung des ME-Rabattschutzes zum Vertrag bzw. innerhalb der letzten 12 Monate vor Beendigung des Vorvertrags zu diesem kein belastender Schaden gemäß J.4.2 angefallen ist.
- A.10.2.3 Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der in A.10.2.2 genannten Voraussetzungen bei Beginn des ME-Rabattschutzes nicht erfüllt war, entfällt der ME-Rabattschutz rückwirkend für beide Versicherungsarten.

*Weiter- und Rückstufung nach Beendigung des ME-Rabattschutzes*

- A.10.2.4 Endet der ME-Rabattschutz, ist die zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung des ME-Rabattschutzes erreichte Einstufung in die SF-Klassen Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags gemäß J.3.

*SF-Bestätigung an Nachversicherer*

- A.10.2.5 Die Einstufung in die SF-Klassen wird ohne Berücksichtigung des ME-Rabattschutzes nach den Regelungen des Abschnitts J fortgeschrieben. Endet der Versicherungsvertrag, wird einem Nachversicherer auf dessen Anfrage der Schadenverlauf bestätigt, der sich ohne Berücksichtigung des ME-Rabattschutzes ergibt.

### **A.10.3 Versicherte und nicht versicherte Fahrzeuge**

Der ME-Rabattschutz kann nur für Pkw (mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen), für Krafträder (mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und -rollern), Trikes, Quads/ATV, Campingfahrzeuge bis 4 t zulässige Gesamtmasse und Lieferwagen im Werkverkehr vereinbart werden.

### **A.11 Komfort-PRO für Lieferwagen im Werkverkehr**

#### **A.11.1 Einordnung der Komfort-PRO Deckung**

A.11.1.1 Durch den Abschluss der Komfort-PRO Deckung werden ausschließlich für Lieferwagen im Werkverkehr (ohne Selbstfahrervermietfahrzeuge) zusätzliche Deckungsbausteine zur Ergänzung des Standardversicherungsschutzes vereinbart. Komfort-PRO beinhaltet dabei Deckungsbausteine entweder zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung (A.11.2 bis A.11.4) und/oder Deckungsbausteine zur Ergänzung der Voll- oder Teilkaskoversicherung (A.11.5). Die für die Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. für die Voll- und Teilkaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend auch für Komfort-PRO, z. B. hinsichtlich des Abzugs einer vereinbarten Selbstbeteiligung gemäß A.2.12, soweit nicht in A.11.2 bis A.11.5 davon abgewichen wird.

A.11.1.2 Besondere Ausschlüsse und Pflichten gelten analog zur Komfortdeckung nach A.7 für die Deckungsbausteine der Komfort-PRO Deckung zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.7.2 bis A.7.4.

#### **A.11.2 Fahrer-Versicherung (PRO) für Nichtselbständige als Zusatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung**

##### *Versicherungsumfang*

A.11.2.1 Die Fahrer-Versicherung für Nichtselbständige deckt Personenschäden, die der berechtigte nichtselbständige Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Lieferwagens im Werkverkehr erleidet. Nichtselbständige sind Personen, die nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB IV § 7) im Wesentlichen als selbständig gelten.

##### *Leistungsumfang, Versicherungssumme, Ausschlüsse, Pflichten etc.*

A.11.2.2 Es gilt A.7.2.2 bis A.7.2.7.

#### **A.11.3 Fahrer-Versicherung (PRO) für Selbständige als Zusatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung**

##### *Versicherungsumfang*

A.11.3.1 Die Fahrer-Versicherung für Selbständige deckt Personenschäden, die der berechtigte selbständige Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Lieferwagens im Werkverkehr erleidet. Selbständige sind Personen, die nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB IV § 7) im Wesentlichen als selbständig gelten, entsprechend gelten auch freiberuflich tätige Personen und Landwirte regelmäßig als Selbständige. Für die ersten 6 Wochen nach dem Unfall besteht kein Anspruch auf Ersatz eines Verdienstausfallschadens.

##### *Leistungsumfang, Versicherungssumme, Ausschlüsse, Pflichten etc.*

A.11.3.2 Es gilt A.7.3.2 bis A.7.3.7.

#### **A.11.4 Weitere Zusatzdeckungen (PRO) im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung**

##### *Versicherungsumfang*

A.11.4.1 Es gilt A.7.4.1, A.7.4.2 und A.7.4.4.

##### *Führen von Selbstfahrervermietfahrzeugen im Ausland (Mallorca-Police)*

A.11.4.2 A.7.4.3 gilt nicht.

#### **A.11.5 Zusatzdeckungen (PRO) im Bereich der Kaskoversicherung**

##### *Versicherungsumfang*

A.11.5.1 Es gelten A.7.5.2 bis A.7.5.8, A.7.5.10 bis A.7.5.12 und A.7.5.14.

##### *Neupreisschädigung*

A.11.5.2 Abweichend von A.7.5.9 und in Erweiterung von A.2.6.2 erhöht sich auch beim versicherten Lieferwagen im Werkverkehr für Schäden, die in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintreten, die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeugs.

In Erweiterung von A.2.11 erstatten wir den zum Entschädigungszeitpunkt gültigen Neupreis innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Schadenereignisses inklusive etwaiger Erhöhungen.

Die übrigen Regelungen gemäß A.2.6.2 und A.2.6.3 gelten unverändert.

##### *Eigene mitgeführte Sachen, Reparatur in Partnerwerkstatt*

A.11.5.3 A.7.5.1 und A.7.5.13 gelten nicht.

### **A.12 Schutzbrief-PRO für Lieferwagen im Werkverkehr**

#### **A.12.1 Einordnung des Schutzbrief-PRO**

Der Schutzbrief-PRO ist ein Schutzbrief für gewerblich genutzte Lieferwagen im Werkverkehr. Die für den Autoschutzbrief bestehenden Regelungen gelten auch für den Schutzbrief-PRO, soweit nicht in A.12.2 bis A.12.7 davon abgewichen wird.

#### **A.12.2 Was leisten wir bei Panne oder Unfall?**

Abweichend von A.3.2 (Leistungen bei Panne oder Unfall) geltenden ausschließlich die nachfolgenden Leistungen:

##### *Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort*

a Es gilt A.3.2a (Pannen- und Unfallhilfe); der Höchstbetrag für diese Leistung erhöht sich auf 150 €.

##### *Abschleppen des Fahrzeugs*

b Es gilt A.3.2b (Abschleppen); der Höchstbetrag für diese Leistung erhöht sich auf 200 €.

##### *Bergen des Fahrzeugs*

c Es gilt A.3.2c (Bergen); wir tragen abweichend jedoch die notwendigen Kosten bis zu einer Höhe von 1.500 €.

##### *Fahrzeugöffnung*

d Kann das versicherte Fahrzeug nicht benutzt werden, weil sich der am Schadenort einzig verfügbare Fahrzeugschlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet, sorgen wir für das Öffnen des Fahrzeugs an der Schadenstelle durch ein Hilfsfahrzeug und tragen die hierfür entstehenden Kosten bis maximal 100 €.

##### *Übernachtung ab 50 km*

e Es gilt A.3.2d (Übernachtung).

##### *Weiter- oder Rückfahrt ab 50 km*

f Es gilt A.3.2e (Weiter- oder Rückfahrt).

##### *Mietwagen nach Panne ab 50 km*

g Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom Firmensitz (der Standort der Firmenzentrale bzw. die Zweigniederlassung oder Filiale, von der aus das versicherte Fahrzeug üblicherweise betrieben wird) entfernt und ist das versicherte Fahrzeug nach Panne nicht fahrbereit und wurde abgeschleppt, übernehmen wir anstelle der Leistungen nach A.12.2e (Übernachtung), A.12.2f (Weiter- oder Rückfahrt) oder A.12.2i (Pick-Up-Service) die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis zu max. 250 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage.

##### *Mietwagen nach Unfall auch unter 50 km*

h Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrbereit und wurde abgeschleppt – unabhängig von der Entfernung des Schadenortes vom Firmensitz (der Standort der Firmenzentrale bzw. die Zweigniederlassung oder Filiale, von der aus das versicherte Fahrzeug üblicherweise betrieben wird) – übernehmen wir anstelle der Leistungen nach A.12.2e (Übernachtung), A.12.2f (Weiter- oder Rückfahrt) oder A.12.2i (Pick-Up-Service) die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis zu 250 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage.

##### *Pick-Up-Service im Inland ab 50 km*

i Es gilt A.3.2i (Pick-Up-Service); wir tragen abweichend jedoch die notwendigen Kosten bis zu einer Höhe von 650 €.

##### *Fahrzeugunterstellung ab 50 km*

j Es gilt A.3.2k (Fahrzeugunterstellung); wir tragen abweichend jedoch die notwendigen Kosten bis höchstens 3 Wochen.

##### *Leistungen im Ausland*

k Es gelten nicht A.3.2g (Ersatzteilversand), A.3.2h (Fahrzeugtransport) und A.3.2j (Fahrzeugverzollung und -verschrottung). Ausland sind alle Länder außer Deutschland oder ein Land in dem Sie einen Firmensitz (der Standort der Firmenzentrale bzw. die Zweigniederlassung oder Filiale, von der aus das versicherte Fahrzeug üblicherweise betrieben wird) haben.

#### **A.12.3 Was leisten wir bei Entwendung?**

Abweichend von A.3.3 (Leistungen bei Entwendung) gelten ausschließlich die nachfolgenden Leistungen:

##### *Übernachtung ab 50 km*

a Es gilt A.3.3a (Übernachtung).

##### *Weiter- oder Rückfahrt ab 50 km*

b Es gilt A.3.3b (Weiter- oder Rückfahrt).

##### *Mietwagen auch unter 50 km*

c Wurde das versicherte Fahrzeug – unabhängig von der Entfernung des Schadenortes vom Firmensitz (der Standort der Firmenzentrale bzw. die Zweigniederlassung oder Filiale, von der aus das versicherte Fahrzeug üblicherweise betrieben wird) – entwendet, übernehmen wir anstelle der Leistungen nach A.12.3a (Übernachtung) oder A.12.3b (Weiter- oder Rückfahrt) bis zum Wiederauffinden des Fahrzeugs die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zu 250 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage.

#### **A.12.4 Leisten wir bei Erkrankung, Verletzung oder Tod?**

Es besteht kein Versicherungsschutz bei diesen Schadenereignissen; A.3.4 gilt nicht.

#### **A.12.5 Wer ist versichert?**

Es gilt A.3.5 (versicherte Personen).

## **A.12.6 Versichertes Fahrzeug**

- A.12.6.1 Versichert ist der im Versicherungsschein benannte Lieferwagen im Werkverkehr unter Einschluss eines mitgeführten Anhängers.
- A.12.6.2 Als versichertes Fahrzeug gilt nicht ein Selbstfahrervermietfahrzeug oder ein Lieferwagen, der im gewerblichen Güterverkehr verwendet wird.

## **A.12.7 Was ist nicht versichert?**

- A.12.7.1 Es gilt A.3.9 (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, Rennen, Erdbeben und Kriegereignisse, innere Unruhen sowie Maßnahmen der Staatsgewalt, Schäden durch Kernenergie, Vorerkrankung, unberechtigter Fahrer).
- A.12.7.2 Nicht versichert sind die nicht aus betrieblichen Gründen erfolgenden Fahrten (z. B. Urlaubsfahrten mit dem versicherten Lieferwagen).

## **A.13 Kfz-Umweltschadensversicherung**

### **A.13.1 Einordnung der Kfz-Umweltschadensversicherung**

Durch den Abschluss einer Kfz-Umweltschadensversicherung wird ein zusätzlicher Deckungsbaustein zur Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart. Die für die Kfz-Haftpflichtversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend soweit in A.13.2 bis A.13.9 nicht davon abgewichen wird. Die Kfz-Umweltschadensversicherung endet gleichzeitig mit Beendigung des zugrundeliegenden Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung.

### **A.13.2 Was ist versichert?**

- A.13.2.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. **Hinweis:** Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.
- A.13.2.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld. Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.
- A.13.2.3 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

### **A.13.3 Wer ist versichert?**

A.1.2 Satz 1 gilt entsprechend, d. h. der Schutz der Kfz-Umweltschadensversicherung gilt für Sie und die in A. 1.2 aufgeführten Personen.

A.1.2 Satz 2 gilt nicht, d. h. nur Sie, nicht aber die mitversicherten Personen, können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erheben.

Abweichend von A.1.1 und § 115 Abs. 1 VVG kann der geschädigte Dritte in der Umweltschadensversicherung seinen Anspruch auf Schadensersatz nicht direkt gegen uns geltend machen.

### **A.13.4 Versicherungssumme und Höchstzahlung**

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

### **A.13.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Versicherungsschutz gemäß A.13.2 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### **A.13.6 Was ist nicht versichert?**

*Vorsatz, Schäden durch Kernenergie*

- A.13.6.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

*Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden*

- A.13.6.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

*Ausbringungsschäden*

- A.13.6.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese

Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht in Ihrem Besitz stehen.

*Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen*

A.13.6.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

*Vertragliche Ansprüche*

A.13.6.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

#### **A.13.7 Welche Pflichten haben Sie?**

*Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs*

A.13.7.1 Die Pflichten nach D.1 bis D.3 gelten analog.

*Pflichten im Schadenfall*

A.13.7.2 Es gelten die Pflichten nach E.1 und E.2.

*Weitere Informationspflichten*

A.13.7.2.1 Sie sind verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

*Schadenabwendung und Schadenminderung*

A.13.7.2.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

*Abstimmung von Maßnahmen*

A.13.7.2.3 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

#### **A.13.8 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

*Folgen der Pflichtverletzung beim Gebrauch des Fahrzeugs*

A.13.8.1 Es gelten die Rechtsfolgen nach D.4.1, D.4.2 und D.4.4. Die Beschränkung der Leistungsfreiheit nach D.4.3 gilt in der Kfz-Umweltschadensversicherung nicht.

*Folgen der Pflichtverletzung im Schadenfall*

A.13.8.2 Es gelten die Rechtsfolgen nach E.6.1, E.6.2, E.6.5 und E.6.6. Die Beschränkung der Leistungsfreiheit nach E.6.3 und E.6.4 gilt in der Kfz-Umweltschadensversicherung nicht.

#### **A.13.9 Schadenfreiheitsrabatt-System (SF-System)**

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach der Kfz-Umweltschadensversicherung versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

#### **A.14 Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen**

##### **A.14.1 Einordnung der Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen**

Durch den Abschluss der Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen wird ein zusätzlicher Deckungsbaustein zur Vollkaskoversicherung vereinbart. Die für die Vollkaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend, soweit in A.14.2 bis A.14.7 nicht davon abgewichen wird.

Die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen endet gleichzeitig mit Beendigung des zugrundeliegenden Vertrags zur Vollkaskoversicherung.

##### **A.14.2 Was ist versichert?**

a Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug (Lastkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger/Auflieger, Kraftomnibus, Arbeitsmaschine);
- die im Versicherungsschein aufgeführten Wechselaufbauten und Container;
- die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen nach c;
- die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d. h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container nicht ständig fest verbunden sind;

- Veränderungen des versicherten Nutzfahrzeugs, Wechselaufbaus oder Containers und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden.
- b Nur gegen Schäden, die Sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache erleiden, sind versichert:
  - Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben);
  - Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.
- c Nicht versichert sind:
  - Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen. Zum Motor gehörende Fahrzeugteile sind Anlasser, Auspuffanlage einschließlich Halterung, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat-Leitungen), Lichtmaschine, Motorblock mit Buchsen, Motorbremse, Triebwerk mit Kolben, Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb, Ölwanne. Zum Getriebe gehörende Fahrzeugteile sind Längstrieb (Kardan-/Gelenkwellen einschl. Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich An- und Abtriebssteil, Zusatzgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteile;
  - Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;
  - Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

#### A.14.3 Welche Ereignisse sind versichert?

In Erweiterung von A.2.3.2 gelten unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen, als mitversichert.

#### A.14.4 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Beschädigung?

Wir leisten Entschädigung entsprechend A.2.6 (außer A.2.6.2 bis A.2.6.4), A.2.7 (außer A.2.7.3), A.2.8, A.2.9, A.2.11 und A.2.12. Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkubeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird – abweichend von Abschnitt A.2.7.3 – ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.

#### A.14.5 Was wir nicht ersetzen

Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden:

- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
- durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung;
- für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung, soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf unsere Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer unserer Weisungen nicht folgen, oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für

- Schäden oder Verlust durch Versaufen oder Verschlammen;
- Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen
  - a auf Wasserbaustellen
  - b im Bereich von Gewässern
  - c auf schwimmenden Fahrzeugen
  - d bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

#### A.14.6 Was ist nicht versichert?

Es gilt A.2.16.

#### A.14.7 Kündigung

Die Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Vollkaskoversicherung gemäß Abschnitt G gekündigt werden.

#### A.14.8 Meldepflichten bei Änderungen des versicherten Fahrzeugs bzw. der versicherten Sachen

Ändern sich die im Antrag bzw. im Versicherungsschein ausgewiesenen Merkmale des versicherten Fahrzeugs bzw. der versicherten Sachen, müssen Sie diese Änderungen unverzüglich anzeigen. Dabei haben Sie nur wesentliche Änderungen anzuzeigen, z. B.:

- die nachträgliche Ausstattung (Umrüstung) eines Lastkraftwagens bzw. einer Zugmaschine, eines Anhängers oder Auflegers in einfacher Ausführung (Plane und Spriegel oder Kastenaufbau) jeweils mit Tank-, Silo-, Thermo-Aufbau, Kippvorrichtung und Arbeitsaufbauten bzw. -vorrichtungen (z. B. Hebebühne, Ladebordwand, Kran);
- die nachträgliche Ausrüstung eines Kraftomnibusses, einer Arbeitsmaschine oder eines Wechselaufbaus/Containers jeweils mit fest ein-/angebauten zusätzlichen technischen Einrichtungen bzw. Ausstattungen (z. B. Kühlaggregat), welche den Gesamtwert der versicherten Sache erhöhen;

- die Neuanschaffung von Zusatzgeräten für versicherte Fahrzeuge.  
Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

## **A.15 Partner-Kaskoversicherung**

### **A.15.1 Einordnung der Partner-Kaskoversicherung**

Die Partner-Kaskoversicherung ist eine besondere Form der Voll- bzw. Teilkaskoversicherung. Die für die Kaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend, soweit die Abschnitte A.15.2 bis A.15.5 nicht davon abweichen.

Die Partner-Kaskoversicherung kann in eine übliche Kaskoversicherung nach A.2 umgewandelt werden; der Beitragsnachlass für die Vereinbarung der Partner-Kaskoversicherung entfällt dann.

### **A.15.2 Entschädigungsleistung**

Die Regelungen zur Partner-Kaskoversicherung gelten für den Fall der Beschädigung des Fahrzeugs und seiner Teile nach A.2.7. In den Fällen der Zerstörung bzw. des Totalschadens gelten – unabhängig von den weiteren Regelungen des Abschnitts A.2 – die Regelungen nach A.2.6; im Fall des Verlustes darüber hinaus die Regelungen nach A.2.10.

### **A.15.3 Leistung bei Beschädigung**

#### *Reparatur in Partnerwerkstatt*

- A.15.3.1 a Die Reparatur wird durch eine unserer Partnerwerkstätten ausgeführt. Wir tragen die Kosten der Reparatur gemäß A.2.7.1a abzüglich einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung gemäß A.2.12. Die Selbstbeteiligung ist von Ihnen nach erfolgter Reparatur direkt an die Werkstatt zu zahlen.
- b Zur Bestimmung eines Totalschadens nach A.2.6.5 gelten die erforderlichen Reparaturkosten der entsprechenden Partnerwerkstatt.
- c Ist Ihr Pkw aufgrund des Schadens nicht mehr fahrfähig oder nicht mehr verkehrssicher, transportieren wir Ihren Pkw auf unsere Kosten analog zu A.2.7.2 in die von uns ausgewählte Partnerwerkstatt. Ist Ihr Pkw noch fahrfähig und verkehrssicher, transportieren wir Ihren Pkw nur dann auf unsere Kosten in die von uns ausgewählte Partnerwerkstatt, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Partnerwerkstatt mehr als 15 km beträgt. Den Transport Ihres Pkw nach erfolgter Reparatur von der Partnerwerkstatt zurück zu Ihrem Wohnsitz übernehmen wir ebenfalls nur dann, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Partnerwerkstatt mehr als 15 km beträgt.
- d Bei Reparatur in der Partnerwerkstatt haben Sie Anspruch auf folgende Leistungen:
- aa wir stellen ein Ersatzfahrzeug der kleinsten Klasse für die Dauer der Reparatur zur Verfügung,
  - bb wir führen eine Innen- und Außenreinigung des reparierten Fahrzeugs durch.
- Voraussetzung für die Leistungen nach aa und bb ist, dass es sich nicht ausschließlich um einen Bruchschaden an der Verglasung des Fahrzeugs gemäß A.2.2.5 handelt.

#### *Reparatur außerhalb einer Partnerwerkstatt*

- A.15.3.2 Lassen Sie Ihren Pkw nicht in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt reparieren, übernehmen wir 85 % der nach A.2.7.1a zu zahlenden Leistung abzüglich einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung gem. A.2.12.

#### *Fiktive Abrechnung*

- A.15.3.3 Wird Ihr Pkw im Sinne von A.2.7.1b nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir eine Entschädigung, wie sie sich nach A.15.3.1 ergeben würde, d. h. so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Partnerwerkstatt entstanden wäre. Sie sind verpflichtet, die Schadenhöhe in einer unserer Partnerwerkstätten feststellen zu lassen. Die Mehrwertsteuer wird in diesem Fall nicht ersetzt; es besteht außerdem kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug sowie nicht auf Innen- und Außenreinigung des Fahrzeugs.

### **A.15.4 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Bestimmungen für die Partner-Kaskoversicherung gelten nur für Schadenfälle innerhalb Deutschlands, bei denen Ihr Pkw oder mitversicherte Teile beschädigt werden.

### **A.15.5 Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen**

Beim Gebrauch des Fahrzeugs gelten alle Pflichten nach D.1 und E.3.

Im Schadenfall gelten die Pflichten nach E.1 und E.3. Sie haben insbesondere die Pflicht, uns jedes Schadenereignis rechtzeitig anzuzeigen, damit wir für eine Reparatur in einer unserer Partnerwerkstätten sorgen können.

Die Folgen der Pflichtverletzung ergeben sich aus D.4 und E.6.

## **B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies spätestens durch Zugang des Versicherungsscheins.

### **B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

## **B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

### *Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief*

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

### *Kaskoversicherung, zusätzlicher und spezieller Versicherungsschutz*

B.2.2 In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Das gilt auch für jeglichen zusätzlichen und speziellen Versicherungsschutz gemäß A.6 bis A.15.

### *Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz*

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

### *Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes*

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

### *Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf*

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

### *Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz*

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Bis zum Nachweis der für die Berechnung des anteiligen Beitrags notwendigen Daten wird ein Mindestbeitrag von 75,00 € zuzüglich Versicherungsteuer erhoben.

## **C Beitragszahlung**

### **C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**

#### *Rechtzeitige Zahlung*

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird entsprechend ab dem beantragten Beginn bis zu unserem Rücktritt nach Kurztarif gemäß C.5.3 berechnet, sie beträgt jedoch höchstens 40 % des Beitrags für ein ganzes Jahr.

### **C.2 Zahlung des Folgebeitrags**

#### *Rechtzeitige Zahlung*

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadereignisse nach Ihrer Zahlung.

### C.3 **Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel**

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

a Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,

b Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

### C.4 **Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleiben unberührt.

### C.5 **Zahlungsperiode, Lastschriftverfahren, Kurztarif, besondere Kennzeichen**

#### *Zahlungsperiode*

C.5.1 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode im Voraus bezahlen. Die Zahlungsperiode ist je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

#### *Lastschriftverfahren*

C.5.2 Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen oder Sie aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, den Vertrag auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Für Fahrzeuge, die ein Ausführkennzeichen führen, können nur jährliche Zahlungsperioden vereinbart werden.

Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, können nur jährliche oder monatliche Zahlungsperioden vereinbart werden. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen oder Sie aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, den Vertrag auf eine jährliche Zahlungsperiode umzustellen.

#### *Kurztarif*

C.5.3 Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate oder wird er für die Dauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, werden nach Kurztarif bei einer Versicherungsdauer

|                     |       |
|---------------------|-------|
| – bis zu 1 Monat    | 15 %  |
| – bis zu 2 Monaten  | 25 %  |
| – bis zu 3 Monaten  | 30 %  |
| – bis zu 4 Monaten  | 40 %  |
| – bis zu 5 Monaten  | 50 %  |
| – bis zu 6 Monaten  | 60 %  |
| – bis zu 7 Monaten  | 70 %  |
| – bis zu 8 Monaten  | 75 %  |
| – bis zu 9 Monaten  | 80 %  |
| – bis zu 10 Monaten | 90 %  |
| – über 10 Monate    | 100 % |

des Beitrags für ein ganzes Jahr berechnet.

Der Mindestbeitrag beträgt 20 € zuzüglich Versicherungsteuer, höchstens jedoch den Beitrag für ein ganzes Jahr.

#### *Kurzzeitkennzeichen*

C.5.4 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 5 % des Tarifbeitrags (Beitragssatz 100 %) für das Fahrzeug, das das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 75 € zuzüglich Versicherungsteuer. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 5 % erhoben.

Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für Sie mit einem ständigen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

#### *Saisonkennzeichen*

C.5.5 Für Verträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, können nur jährliche oder monatliche Zahlungsperioden vereinbart werden. Wird der Vertrag während der Saison im ersten Versicherungsjahr beendet, wird er wie

ein unterjähriger Vertrag entsprechend C.5.3 abgerechnet. Wird der Vertrag außerhalb der Saison beendet, gebührt uns der für die Dauer der Saison berechnete Beitrag.

Für Verträge von Wohnanhängern wird – abweichend von Satz 1 – der Beitrag für ein ganzes Jahr berechnet. Versicherungsschutz gemäß H.1.4 und H.1.5 besteht auch außerhalb der Saison.

## **D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

### **D.1 Bei allen Versicherungsarten**

#### *Vereinbarer Verwendungszweck*

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck (Anhang 1) verwendet werden.

#### *Berechtigter Fahrer*

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

#### *Fahren mit Fahrerlaubnis*

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

### **D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

#### *Alkohol und andere berauschende Mittel*

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

**Hinweis:** Auch in der Kasko- und Autoschutzbriefversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1 und A.3.9.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

#### *Nicht genehmigte Rennen*

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

**Hinweis:** Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko- und Autoschutzbriefversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2 und A.3.9.2 kein Versicherungsschutz.

### **D.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung oder beim Autoschutzbrief**

#### *Fahren mit Begleiter*

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit einer dazu geeigneten Begleitperson benutzen, wenn eine derartige Begleitung vorgeschrieben ist (begleitetes Fahren). Die Begleitperson ist nicht geeignet, wenn sie ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

### **D.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

#### *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

D.4.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 bis D.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.4.2 Abweichend von D.4.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

#### *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- D.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.4.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung vollständig oder teilweise leistungsfrei sind (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz [VVG]).
- D.4.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

### **E.1 Bei allen Versicherungsarten**

#### *Anzeigepflicht*

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
- E.1.3 Die Anzeigepflicht nach E.1.1 gilt nicht bei einem Sachschaden, wenn Sie den Schaden geregelt haben oder regeln wollten, um dadurch eine Einstufung Ihres Vertrags in eine ungünstigere Schadenfreiheitsklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als 500 € erfordern. Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von Abs. 1 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

#### *Aufklärungspflicht*

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

#### *Schadenminderungspflicht*

- E.1.5 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

### **E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

#### *Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

#### *Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

- E.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.2.3 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

#### *Bei drohendem Fristablauf*

- E.2.4 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

### **E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung**

#### *Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs*

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

#### *Einholen unserer Weisung*

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Diese gilt auch für mitversicherte Teile.

#### *Anzeige bei der Polizei*

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500 €, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

## **E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief**

### *Einholen unserer Weisung*

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

### *Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht*

E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht zu entbinden.

## **E.5 – Entfallen –**

## **E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.4 und E.1.5 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €.

### *Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.2 oder Ihre Pflicht nach E.2.3, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### *Mindestversicherungssummen*

E.6.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

### *Pflichten mitversicherter Personen*

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

### *Ausübung der Rechte*

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Hiervon ausgenommen ist die Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung durch mitversicherte Personen nach A.1.2.

### *Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen*

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

## **G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall**

### **G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

#### *Vertragsdauer*

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

#### *Automatische Verlängerung*

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

#### *Versicherungskennzeichen*

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

#### *Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr*

- G.1.4 Ist ausdrücklich eine Laufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### *Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

#### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

#### *Kündigung bei Beitragserhöhung*

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unserer Beitragsanpassungsrechte nach K.1 bis K.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Bei einer Beitragserhöhung nach K.3 machen wir zusätzlich den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag gemäß K.3.2 und K.3.3 kenntlich.

#### *Kündigung bei Veränderung der Regelungen zu beitragsbestimmenden Merkmalen*

- G.2.8 Ändern wir unsere Regelungen zur Berechnung von Beiträgen nach K.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden würde. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

#### *Kündigung bei Ersatz alter oder Einführung neuer beitragsbestimmender Merkmale*

- G.2.9 Ersetzen wir alte oder führen wir neue Merkmale zur Berechnung von Beiträgen nach K.7 ein, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden würde. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

#### *Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

- G.2.10 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.4 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

### **G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### *Kündigung zum Ablauf*

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

#### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags*

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

#### *Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

#### *Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.4, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

### **G.4 Kündigung einzelner Versicherungsverträge**

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Autoschutzbriefversicherung sind jeweils rechtlich selbständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht, mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet allerdings automatisch auch der Autoschutzbrief bzw. der Autoschutzbrief-PLUS oder der Schutzbrief-PRO.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir einen von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie einen von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 jedoch nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

### **G.5 Form und Zugang der Kündigung**

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

### **G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung**

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

### **G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**

#### *Übergang der Versicherung auf den Erwerber*

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

- Anzeige der Veräußerung*  
G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) der Verlust des Versicherungsschutzes.
- Kündigung des Vertrags*  
G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.
- Zwangsversteigerung*  
G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)**  
Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

## **H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

### **H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?**

- Ruheversicherung*  
H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger und Oldtimer sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

- Umfang der Ruheversicherung*  
H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst  
a die Kfz-Haftpflichtversicherung,  
b die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.  
Die Ruheversicherung gilt nicht für den Autoschutzbrief (A.3) und zusätzlich vereinbarten Versicherungsschutz ab Abschnitt A.5.

- Ihre Pflichten während der Ruheversicherung*  
H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.4 leistungsfrei.

- Wiederanmeldung*  
H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

- Ende des Vertrags und der Ruheversicherung*  
H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

- Separat abgeschlossene Ruheversicherung*  
H.1.9 Besteht für ein Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung, so kann gegen Beitragszuschlag eine gesonderte Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung nach Maßgabe von H.1.4 und H.1.5. abgeschlossen werden. Das Gleiche gilt – außer für Wohnwagenanhänger – auch für die Teilkaskoversicherung.

### **H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?**

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4. und H.1.5.; ausgenommen Wohnwagenanhänger und Oldtimer.

- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**  
 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des Bezirks der für den Halter zuständigen Zulassungsbehörde und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrten, für die gemäß § 16 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

## **I Merkmale zur Beitragsberechnung**

### **I.1 Merkmale zur Berechnung von Beiträgen**

#### **I.1.1 Regionalklassen**

##### *Pkw*

- I.1.1.1 Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung auch nach dem Zulassungsbezirk, in dem sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet, und der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert von uns zugeordnet ist.

##### *Krafräder, Lieferwagen im Werkverkehr und landwirtschaftliche Zugmaschinen*

- I.1.1.2 Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen im Werkverkehr richten sich in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung, die Beiträge von Krafrädern und landwirtschaftlichen Zugmaschinen richten sich in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung auch nach der Region, in der sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet, und der Regionalklasse, der die Region entsprechend deren Schadenbedarfsindexwert von uns zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder zusammengefasste Zulassungsbezirke.

##### *Zuordnung zu Regionalklassen*

- I.1.1.3 Die Zuordnung der Versicherungsverträge zu den Regionalklassen erfolgt nach dem Wohn- bzw. Firmensitz des Fahrzeughalters. Maßgeblich ist der Wohn- bzw. Firmensitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Die Regionalklassen nach Schadenbedarfsindexwerten – getrennt nach Fahrzeug- und Versicherungsart – ergeben sich aus Anhang 2.

#### **I.1.2 Typklassen**

##### *Pkw*

- I.1.2.1 Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung auch nach dem Typ des Fahrzeugs.

##### *Zuordnung zu Typklassen*

- I.1.2.2 Die Typklassen nach Schadenbedarfsindexwerten – getrennt nach Fahrzeug- und Versicherungsart – ergeben sich aus Anhang 3.

#### **I.1.3 Tarifgruppen**

##### *Zuordnung zu Tarifgruppen*

- I.1.3.1 Für Versicherungsverträge von Pkw, die auf die in Anhang 4 Nr. 1 aufgeführten Personen zugelassen sind, gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Beiträge der Tarifgruppe A.

- I.1.3.2 Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf die in Anhang 4 Nr. 2 aufgeführten Personen oder Institutionen zugelassen sind, gelten in der Kfz-Haftpflicht-, der Voll- und Teilkaskoversicherung die Beiträge der Tarifgruppe B, sofern nicht Satz 4 gilt.

In der Teilkaskoversicherung gilt dies nur für Pkw, Campingfahrzeuge sowie Krafräder, Trikes, Quads/ATV und Leichtkrafträder.

Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Mietwagen und Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Oldtimer, Kraftomnibusse, Kraftfahrzeuge im gewerblichen Güterverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, Sonderfahrzeuge jeder Art, Elektrofahrzeuge, Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art sowie Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

Für Versicherungsverträge von Pkw (mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen), die auf in Anhang 4 Nr. 2 aufgeführte Beamte und Richter auf Lebenszeit zugelassen sind, gelten in der Kfz-Haftpflicht-, der Voll- und Teilkaskoversicherung die Beiträge der Tarifgruppe BB.

- I.1.3.3 Die nicht unter I.1.3.1 oder I.1.3.2 aufgeführten Fahrzeuge werden in die Tarifgruppe R oder N eingeordnet.

- 1.1.4 Schadenfreiheitsklassen**  
Die Beiträge in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung richten sich auch nach der Schadenfreiheitsklasse des Vertrags. Die Zuordnung von Versicherungsverträgen in Schadenfreiheitsklassen ergibt sich aus Abschnitt J und den Anhängen 5 und 6.
- 1.1.5 Beitragsnachlass für Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern**
- 1.1.5.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung von Pkw erhalten Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern einen Beitragsnachlass. Voraussetzung hierfür ist, dass
- a es sich um ein fabrikmies Fahrzeug oder bisher auf den Hersteller zugelassenes Fahrzeug des eigenen Werkes handelt,
  - b der Werksangehörige das Fahrzeug mit einem Kaufpreiserabatt vom Arbeitgeber erwirbt,
  - c das Fahrzeug auf den Werksangehörigen zugelassen und auf seinen Namen versichert wird,
  - d das Dienstverhältnis und die Gewährung eines Kaufpreiserabattes durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.
- 1.1.5.2 Unter den Voraussetzungen gemäß 1.1.5.1 erhalten den Beitragsnachlass auch
- a Mitarbeiter von Werksniederlassungen,
  - b verwitwete Ehegatten,
  - c ehemalige Werksangehörige, die sich im Ruhestand befinden,
  - d Ehegatten, wenn das Fahrzeug auf den Werksangehörigen zugelassen ist.
- 1.1.5.3 Der Nachlass wird für die Dauer von 18 Monaten ab Erstzulassung und nur für ein Fahrzeug gewährt.
- 1.1.6 Zahlungsperiode und Zahlungsart**  
Die Beiträge richten sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode (ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr, ein Jahr) und der vereinbarten Zahlungsart (Zahlung durch Lastschrift oder Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens, z. B. durch Überweisung).
- 1.1.7 Weitere Merkmale zur Berechnung von Beiträgen**  
Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Voll- und Teilkasko nach der Art und Verwendung Ihres Fahrzeugs, den fahrzeugbezogenen Merkmalen sowie je nach Art und Verwendung Ihres Fahrzeugs auch nach den in Anhang 7 aufgeführten weiteren Merkmalen, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen. Die im Vertrag vereinbarten Merkmale können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.  
Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.
- 1.2 Zuordnung von Merkmalen**
- 1.2.1 Fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung**
- Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung*
- 1.2.1.1 Für fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung wie Art, Hersteller, Typ, Aufbau, Verwendung, Motorleistung etc. sind im Zweifel die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder anderen amtlichen Urkunden maßgeblich, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist. Bei einer Änderung des für die Zuordnung zu den Regionalklassen maßgebenden Wohn- bzw. Firmensitzes des Halters ist auf das Datum der Änderung gemäß der Mitteilung der Zulassungsbehörde abzustellen.
- Art und Verwendung von Fahrzeugen*
- 1.2.1.2 Für die Zuordnung des Fahrzeugs nach Art und Verwendung (Anhang 1) gilt 1.2.1.1 Abs. 1 entsprechend. Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2.2 Personenbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung**
- Zuordnung zu Tarifgruppen*
- 1.2.2.1 Maßgeblich für die Zuordnung zu den Tarifgruppen ist die Person des Halters, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen die Person des Leasingnehmers.  
Eine entsprechende Zuordnung zu den Tarifgruppen ist außerdem möglich, wenn
- das versicherte Fahrzeug auf Sie oder Ihren Ehe- bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft zugelassen ist und
  - Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft die Voraussetzungen nach Anhang 4 Nr. 1 oder 2 erfüllt und
  - das Fahrzeug ausschließlich oder überwiegend privat genutzt wird.
- Durch die Ableistung des Freiwilligen Wehrdienstes und Bundesfreiwilligendienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrags zu den Tarifgruppen nicht berührt. Die Zuordnung zu den Tarifgruppen erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Zuordnung zu Schadenfreiheitsklassen*
- 1.2.2.2 Bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen werden – unbeschadet der Regelungen in J.6.1.4 und J.6.2.4 – die im Tarif vorgesehenen Merkmale zur Beitragsberechnung nur berücksichtigt, wenn sie in Ihrer Person, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrags kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers.

## **J Schadenfreiheitsrabatt-System**

### **J.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)**

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf (Anhang 5).

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Sonderfahrzeuge jeder Art, Oldtimer, Elektrofahrzeuge, Anhänger und Auflieger sowie Wechselaufbauten jeder Art, Kfz mit Ausführkennzeichen sowie Kurzzeitkennzeichen oder Selbstfahrervermietfahrzeuge.

### **J.2 Ersteinstufung**

#### **J.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0**

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach J.6.1, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

#### **J.2.2 Besondere Ersteinstufungen in SF-Klasse 1/2**

##### *Führerscheinregelung*

J.2.2.1 Sie können bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw oder für ein Leichtkraftrad, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad/ATV, welches jeweils ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder für ein Campingfahrzeug verlangen, dass der Vertrag in die SF-Klasse 1/2 eingestuft wird, wenn Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen eines dieser Fahrzeuge berechtigt sind.

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind diesen Fahrerlaubnissen gleichgestellt, wenn sie nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

Der Nachweis ist durch Einreichung einer Fotokopie der Fahrerlaubnis zu führen.

Diese Einstufungsregelung gilt nicht, wenn auf Sie bereits eines der genannten Fahrzeuge zugelassen ist oder war. Erreichen Sie die geforderte Dauer der anerkannten Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags, werden Sie auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob Sie den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätten.

##### *Anfängerregelung*

J.2.2.2 Besteht für einen Elternteil von Ihnen bei uns bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw oder für ein Leichtkraftrad, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad/ATV, welches jeweils ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder für ein Campingfahrzeug, der/das auch auf einen Elternteil zugelassen und mindestens in eine SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, können Sie bei Abschluss einer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung für ein auf Sie zugelassenes derartiges Fahrzeug verlangen, dass der Vertrag in die SF-Klasse 1/2 eingestuft wird.

Diese Einstufungsregelung gilt nicht, wenn bereits eines der genannten Fahrzeuge auf Sie zugelassen ist oder war.

##### *Zweitwagenregelung*

J.2.2.3 Sie können bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw oder für ein Leichtkraftrad, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad/ATV, welches jeweils ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder für ein Campingfahrzeug verlangen, dass der Vertrag in die SF-Klasse 1/2 eingestuft wird, wenn für Sie oder Ihren Ehegatten bzw. für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für ein weiteres derartiges Fahrzeug besteht, die zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

##### *Erweiterte Zweitwagenregelung für Pkw*

J.2.2.4 Besteht für Sie, Ihren Gewerbebetrieb oder Ihren Ehepartner bzw. für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bei uns bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw oder einen Lieferwagen im Werkverkehr, der auf Sie, Ihren Gewerbebetrieb, Ihren Ehepartner bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Ihr behindertes Kind bzw. behindertes Elternteil oder einen gewerblichen Leasinggeber zugelassen, der mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft und für den selbst keine Einstufung nach J.2.2.4 oder J.2.2.5 vorgenommen ist, können Sie bei Abschluss einer weiteren Kfz-Haftpflichtversicherung für einen auf Sie, Ihren Gewerbebetrieb, Ihren Ehepartner bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Ihr behindertes Kind bzw. behindertes Elternteil oder einen gewerblichen Leasinggeber zugelassenen Pkw verlangen, dass der Vertrag in die SF-Klasse 1/2 eingestuft wird. Das gilt auch, wenn der Pkw auf Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind zugelassen ist.

Solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, gelten für diese Einstufungsregelung die Beitragssätze gemäß Anhang 5 Ziffer 2. Vom Zeitpunkt des Wegfalls einer der Voraussetzungen gelten die Beitragssätze gemäß Anhang 5 Ziffer 1.

##### *Erweiterte Zweitwagenregelung für Lieferwagen im Werkverkehr*

J.2.2.5 Besteht für Sie, Ihren Gewerbebetrieb oder Ihren Ehepartner bzw. für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bei uns bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw oder einen Lieferwagen im Werkverkehr, der auf Sie, Ihren Gewerbebetrieb, Ihren Ehepartner bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Ihr behindertes Kind bzw. behindertes Elternteil oder einen gewerblichen Leasinggeber zugelassen, der mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft und für den selbst keine Einstufung nach J.2.2.4 oder J.2.2.5 vorgenommen ist, können Sie bei Abschluss einer weiteren Kfz-Haftpflichtversicherung für einen auf Sie, Ihren Gewerbebetrieb, Ihren Ehepartner bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Ihr behindertes Kind bzw. behindertes Elternteil oder einen gewerblichen Leasinggeber zugelassenen Lieferwagen im Werkverkehr verlangen, dass der Vertrag in die SF-Klasse 1/2 eingestuft wird.

Solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, gelten für diese Einstufungsregelung die Beitragssätze gemäß Anhang 5 Ziffer 7. Vom Zeitpunkt des Wegfalls einer der Voraussetzungen gelten die Beitragssätze gemäß Anhang 5 Ziffer 6.

## **J.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung**

### *Angleichungsregelung für Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge und Lieferwagen im Werkverkehr*

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Kraftrad, Campingfahrzeug oder Lieferwagen im Werkverkehr und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), kann sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung richten. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein nach J.6.1.1 oder J.6.1.2 ersetztes Fahrzeug innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach J.6.

## **J.3 Jährliche Neueinstufung**

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

### **J.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung**

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

### **J.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf**

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 5 eingestuft.

### **J.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen**

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen (H.2) zugelassen, nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach J.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

### **J.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2 oder Klassen 0, S oder M**

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2 bzw. Klasse 0, S oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in Klasse 0 oder SF-Klasse 1/2 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von Klasse 0                      nach SF-Klasse 1/2,  
von SF-Klasse 1/2                nach SF-Klasse 1.

### **J.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf**

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 6 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

## **J.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**

### **J.4.1 Schadenfreier Verlauf**

J.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

J.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- b wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

### **J.4.2 Schadenbelasteter Verlauf**

J.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach J.4.1.2.

J.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

## **J.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können**

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 € beträgt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungs Betrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungs Betrags.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von 6 Monaten nach unserer Mitteilung in der Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. innerhalb von 6 Monaten nach Zahlung der Entschädigung in der Vollkaskoversicherung, wird Ihr Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

## **J.6 Übernahme eines Schadenverlaufs**

### **J.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?**

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach J.6.2 und J.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

#### *Fahrzeugwechsel*

J.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

#### *Rabattwechsel*

J.6.1.2 Sie können einen Wechsel Ihres Schadenverlaufs beanspruchen:

- a Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, können Sie beanspruchen, dass der Schadenverlauf zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf einen anderen Ihrer Versicherungsverträge übertragen wird. Dazu müssen Sie durch eine schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von denselben Personen gefahren wurde.
- b Versichern Sie ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses ein weiteres Fahrzeug, so können Sie den Schadenverlauf aus dem Vertrag des ersten Fahrzeugs auf den Vertrag für das weitere Fahrzeug übertragen. Dazu müssen Sie durch eine schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von denselben Personen gefahren wird, die das zuerst versicherte Fahrzeug gefahren haben. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt.

#### *Versichererwechsel*

J.6.1.3 Sie schließen für Ihr Fahrzeug bei uns einen Vertrag ab und übernehmen Ihren Schadenverlauf vom vorherigen Versicherer.

#### *Schadenverlauf einer anderen Person*

J.6.1.4 Wurde das Fahrzeug einer anderen Person nicht nur gelegentlich von Ihnen gefahren, können Sie die Übernahme des Schadenverlaufs beantragen.

### **J.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?**

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

#### *Fahrzeuggruppe*

J.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a Erste Fahrzeuggruppe: Landwirtschaftliche Zugmaschinen, Raupenschlepper.
- b Zweite Fahrzeuggruppe: Pkw, Zweiräder sowie Trikes und Quads/ATV, welche jeweils ein amtliches Kennzeichen führen müssen, Campingfahrzeuge, Lieferwagen im Werkverkehr, Krankenwagen.
- c Dritte Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- d Vierte Fahrzeuggruppe: Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

#### *Unterschiedliche Beitragssatzstaffeln*

J.6.2.2 Gelten bei der Übernahme des Schadenverlaufs unterschiedliche Beitragssatzstaffeln, so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt der Übernahme ergebenden Anzahl schadenfreier Jahre eingestuft.

#### *Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung*

J.6.2.3 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

#### *Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach J.6.1.4*

J.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben, unter folgenden Voraussetzungen:

- a Die andere Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder es handelt sich um Ihre Eltern, Kinder oder Geschwister oder um eine juristische Person;
- b Sie machen den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
  - aa eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
  - bb die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

### J.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

#### *Im Jahr der Übernahme*

- J.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung oder Wagniswegfall) gilt unabhängig von einer eventuellen Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung:
- Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
  - Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens 7 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
  - Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

#### *Im Folgejahr nach der Übernahme*

- J.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
  - Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

### J.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

### J.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- J.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- J.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung Ihres Vertrags nach J.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse 0, S oder M bleibt diese Einstufung bestehen.
- J.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

### J.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- J.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
  - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
  - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
  - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
  - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
  - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- J.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach J.8.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf, nicht auf Sondereinstufungen.

## K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

### K.1 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach der Region, in der sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet, wird das Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet (siehe I.1.1).

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Ergibt sich für Ihr Fahrzeug eine Einstufung in eine höhere Regionalklasse, sind wir berechtigt, den Beitrag bis zu dem der höheren Regionalklasse anzuheben. Ergibt sich für Ihr Fahrzeug eine Einstufung in eine niedrigere Regionalklasse, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die geänderte Regionalklasse und der neue Beitrag werden Ihnen spätestens mit der Beitragsrechnung mitgeteilt.

Die Klassengrenzen können Sie den Tabellen im Anhang 2 entnehmen.

### K.2 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist (siehe I.1.2).

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Ergibt sich für Ihr Fahrzeug eine Einstufung in eine höhere Typklasse, sind wir berechtigt, den Beitrag bis zu dem der höheren Typklasse

anzuheben. Ergibt sich für Ihr Fahrzeug eine Einstufung in eine niedrigere Typklasse, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die geänderte Typklasse und der neue Beitrag werden Ihnen spätestens mit der Beitragsrechnung mitgeteilt. Die Klassengrenzen können Sie den Tabellen im Anhang 3 entnehmen.

### **K.3 Beitragsanpassung**

K.3.1 Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags sind wir berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrags anzuheben.

K.3.2 Die Beitragserhöhung nach K.3.1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens (Beginn des nächsten Versicherungsjahres) mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 belehren.

K.3.3 In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen gemäß K.6 und K.7 sowie Änderungen in der Zuordnung des Versicherungsvertrags zu den Regionalklassen nach K.1 und den Typklassen nach K.2 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands nach L.1 (Schadenverlauf dieses Vertrags), L.2 (Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung) oder L.3 (Wohnsitzwechsel mit Änderung der Regionalklasse) ergeben.

K.3.4 Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Tarifbeitrag für bereits bestehende Versicherungsverträge ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

### **K.4 Kündigungsrecht**

Führt eine Änderung nach K.1 bis K.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dabei werden Beitragsänderungen nach K.6 und K.7 ebenfalls berücksichtigt. Dies gilt für die Kaskoversicherung und den Autoschutzbrief entsprechend.

### **K.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

### **K.6 Änderung der Regelungen zu Beitragsbestimmenden Merkmalen**

Wir sind berechtigt, die Regelungen zu Beitragsbestimmenden Merkmalen nach Abschnitt I zu ändern, wenn die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Regelungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.8 ein Kündigungsrecht.

### **K.7 Ersatz alter oder Einführung neuer Merkmale zur Beitragsberechnung**

Wir sind berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung die Merkmale zur Beitragsberechnung nach Abschnitt I durch andere zu ersetzen oder neue hinzuzufügen, wenn sie für die Art und die Größe des Versicherungsrisikos bestimmend sind, ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleisten, anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen. Die ersetzten oder neuen Merkmale zur Beitragsberechnung werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

## **L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**

### **L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts**

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt J ändern.

### **L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung**

#### *Anzeige von Änderungen*

L.2.1 Die Änderung eines unter Abschnitt I und Anhang 7 aufgeführten Merkmals zur Berechnung Ihres Beitrags müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

#### *Welche Änderungen werden berücksichtigt?*

L.2.2 Ändert sich während der Laufzeit eines Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Abschnitt I und Anhang 7, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

#### *Auswirkung auf den Beitrag*

L.2.3 Bei Erhöhung bzw. Überschreiten der vereinbarten jährlichen Fahrleistung gemäß Anhang 7 gilt der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Bei allen anderen Änderungen zu den Merkmalen gemäß Abschnitt I und Anhang 7 gilt der neue Beitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung.

#### *Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung*

L.2.4 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vollständig vorzulegen. Kommen

Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten vollständigen Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

Erbringen Sie die von uns angeforderten vollständigen Bestätigungen oder Nachweise erst nach Ablauf der Frist, gilt der sich daraus ergebende Beitrag ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Bestätigungen oder Nachweise bei uns.

#### *Vertragsstrafe und rückwirkende Neuberechnung des Beitrags*

- L.2.5 Haben Sie bei Abschluss des Vertrags schuldhaft unrichtige Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß Abschnitt I und Anhang 7 gemacht oder haben Sie uns eine Änderung nicht unverzüglich schriftlich angezeigt, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres neu berechnet. Zusätzlich ist eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags zu zahlen, der bei richtigen Angaben hätte berechnet werden müssen.  
Eine Vertragsstrafe wird nicht erhoben, wenn nur die angegebene jährliche Fahrleistung um nicht mehr als 1.000 km überschritten wurde.

- L.3 **Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels**  
Wechselt der Halter seinen Wohn- bzw. Firmensitz und wird dadurch das Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

- L.4 **Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs**  
Ändert sich die im Antrag bzw. im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs nach Anhang 1, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.  
Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

## **M Gerichtsstände**

### *Wenn Sie uns verklagen*

- M.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- a dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
  - b dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

### *Wenn wir Sie verklagen*

- M.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- a dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
  - b dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

### *Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt?*

- M.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach M.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## **N Bedingungsanpassung**

- N.1 Wir sind berechtigt, eine Bestimmung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen anzupassen, d.h. zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Dazu sind wir aber nur berechtigt, wenn diese Bestimmung in Ihren Versicherungsbedingungen in Folge eines der nachstehenden Ereignisse unwirksam ist:

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Gesetze und Verordnungen;
- Erlass einer höchstrichterlichen Entscheidung;
- Erlass eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes (z.B. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).

Die Berechtigung zur Anpassung gilt auch, wenn sich die entsprechende gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist dann, dass die für unwirksam erklärte Bestimmung mit einer Bestimmung in Ihren Versicherungsbedingungen inhaltsgleich ist.

- N.2 Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn
- a die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung Ihrer Versicherungsbedingungen treten und die durch Unwirksamkeit nach Absatz 1 entstandene Vertragslücke schließen;
  - b - durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Absatz 1 das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder
  - durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Absatz 1 eine Vertragslücke entsteht, deren Schließung zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.

- N.3 Die Anpassung der Versicherungsbedingungen erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Dies bedeutet, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt wird, die beide Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung vereinbart hätten, wenn ihnen die

Unwirksamkeit der Bestimmung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre. Die Anpassung darf nicht dazu führen, dass das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen unserer Leistung und Ihrer Gegenleistung zu Ihrem Nachteil geändert wird.

- N.4 Wenn gesetzliche Vorschriften an die Stelle der unwirksamen Bestimmung Ihrer Versicherungsbedingungen treten, dann dürfen wir keine Anpassung vornehmen, es sei denn, wir übernehmen die gesetzliche Regelung lediglich zur Klarstellung, Vollständigkeit oder besseren Verständlichkeit inhaltlich in Ihre Versicherungsbedingungen.
- N.5 Die Anpassung Ihrer Versicherungsbedingungen kann nur erfolgen, wenn sämtliche Voraussetzungen dazu vorliegen. Sie erfolgt im gegenseitigen Interesse gemäß N.3. Eine Anpassung kann deshalb sämtliche Bestimmungen Ihrer Versicherungsbedingungen betreffen, d.h. die Abschnitte:
- A Welche Leistung umfasst Ihre Kfz-Versicherung? (A.1 - A.15);
  - B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz (B.1 - B.2);
  - C Beitragszahlung (C.1 - C.5);
  - D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? (D.1 - D.4);
  - E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? (E.1 - E.6);
  - F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen;
  - G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall (G.1 - G.8);
  - H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelttem Kennzeichen (H.1 - H.3);
  - I Merkmale zur Beitragsberechnung (I.1 - I.2);
  - J Schadenfreiheitsrabatt-System (J.1 - J.8);
  - K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen (K.1 - K.7);
  - L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands (L.1 - L.4);
  - M Gerichtsstände;
  - N Bedingungsanpassung;  
Anhänge 1-7.
- N.6 Die Anpassung Ihrer Versicherungsbedingungen ist nur zulässig, wenn ein unabhängiger Treuhänder festgestellt hat,
- dass eine der in N.1 und N.2 genannten Voraussetzungen für die Anpassung zutrifft,
  - dass sich das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen unserer Leistung und Ihrer Gegenleistung durch die Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil verändert.
- Als unabhängiger Treuhänder darf nur eingesetzt werden, wer zuverlässig ist und über ausreichende Kenntnisse des Versicherungsrechts verfügt.
- N.7 Die angepassten Versicherungsbedingungen werden Ihnen unter Kenntlichmachung der Unterschiede und einer Erläuterung der maßgeblichen Gründe für die Anpassung spätestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Sie können den Versicherungsvertrag nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung, kündigen. Erfolgt bis zum Inkrafttreten der angepassten Versicherungsbedingungen keine Kündigung, wird Ihr Versicherungsvertrag mit den angepassten Bestimmungen fortgeführt.

## Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen

### 1 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> und nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup> und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

### 2 Krafträder

Krafträder sind alle Zweiräder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

### 3 Trikes

Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit drei symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

### 4 Quads/ATV

Quads/ATV sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer maximalen Leermasse von 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW.

### 5 Personenkraftwagen

Personenkraftwagen (Pkw) sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

### 6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

### 7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

### 8 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet-VO vom 4. April 1955 i.d.F. vom 21. Juli 1969 - BGBl I S. 875).

### 9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

### 10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).

1. Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen

Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

2. Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweckreisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
3. Nicht unter 1. oder 2. fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

### 11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

### 12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

### 13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern für andere.

### 14 Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut.

### 15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

### 16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

### 17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

### 18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

### 19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

### 20 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

### 21 Lastkraftwagen

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

## 22 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern/Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

## 23 Oldtimer

Oldtimer sind Fahrzeuge, die vor mindestens 25 bzw. 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeug-technischen Kulturgutes dienen.

## Anhang 2: Regionalklassen

### 1. Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw (I.1.1.1; K.1)

| Regional-<br>klasse | Schadenbedarfsindexwerte |           |
|---------------------|--------------------------|-----------|
|                     | von                      | bis unter |
| 1                   |                          | 84,7      |
| 2                   | 84,7                     | 90,7      |
| 3                   | 90,7                     | 93,6      |
| 4                   | 93,6                     | 95,8      |
| 5                   | 95,8                     | 98,3      |
| 6                   | 98,3                     | 100,8     |
| 7                   | 100,8                    | 103,9     |
| 8                   | 103,9                    | 106,9     |
| 9                   | 106,9                    | 111,1     |
| 10                  | 111,1                    | 115,4     |
| 11                  | 115,4                    | 120,0     |
| 12                  | 120,0                    |           |

### 2. Vollkaskoversicherung für Pkw (I.1.1.1; K.1)

| Regional-<br>klasse | Schadenbedarfsindexwerte |           |
|---------------------|--------------------------|-----------|
|                     | von                      | bis unter |
| 1                   |                          | 86,8      |
| 2                   | 86,8                     | 93,2      |
| 3                   | 93,2                     | 98,0      |
| 4                   | 98,0                     | 102,0     |
| 5                   | 102,0                    | 107,0     |
| 6                   | 107,0                    | 112,6     |
| 7                   | 112,6                    | 119,2     |
| 8                   | 119,2                    | 127,4     |
| 9                   | 127,4                    |           |

### 3. Teilkaskoversicherung für Pkw (I.1.1.1; K.1)

| Regional-<br>klasse | Schadenbedarfsindexwerte |           |
|---------------------|--------------------------|-----------|
|                     | von                      | bis unter |
| 1                   |                          | 64,1      |
| 2                   | 64,1                     | 71,7      |
| 3                   | 71,7                     | 77,4      |
| 4                   | 77,4                     | 83,1      |
| 5                   | 83,1                     | 89,4      |
| 6                   | 89,4                     | 95,2      |
| 7                   | 95,2                     | 104,5     |
| 8                   | 104,5                    | 113,8     |
| 9                   | 113,8                    | 123,5     |
| 10                  | 123,5                    | 137,4     |
| 11                  | 137,4                    | 154,1     |
| 12                  | 154,1                    | 174,7     |
| 13                  | 174,7                    | 190,9     |
| 14                  | 190,9                    | 214,6     |
| 15                  | 214,6                    | 244,5     |
| 16                  | 244,5                    |           |

### 4. Kfz-Haftpflichtversicherung für Kraffräder (I.1.1.2; K.1)

| Regional-<br>klasse | Schadenbedarfsindexwerte |           |
|---------------------|--------------------------|-----------|
|                     | von                      | bis unter |
| 1                   |                          | 81,2      |
| 2                   | 81,2                     | 94,8      |
| 3                   | 94,8                     | 104,7     |
| 4                   | 104,7                    | 131,7     |
| 5                   | 131,7                    |           |

**5. Teilkaskoversicherung für Krafträder** (I.1.1.2; K.1)

| Regional-<br>klasse | Schadenbedarfsindexwerte |           |
|---------------------|--------------------------|-----------|
|                     | von                      | bis unter |
| 1                   |                          | 46,4      |
| 2                   | 46,4                     | 55,5      |
| 3                   | 55,5                     | 69,0      |
| 4                   | 69,0                     | 98,9      |
| 5                   | 98,9                     | 114,6     |
| 6                   | 114,6                    | 151,8     |
| 7                   | 151,8                    | 241,2     |
| 8                   | 241,2                    |           |

**6. Kfz-Haftpflichtversicherung für Lieferwagen im Werkverkehr** (I.1.1.2; K.1)

| Regional-<br>klasse | Schadenbedarfsindexwerte |           |
|---------------------|--------------------------|-----------|
|                     | von                      | bis unter |
| 1                   |                          | 84,2      |
| 2                   | 84,2                     | 90,1      |
| 3                   | 90,1                     | 97,5      |
| 4                   | 97,5                     | 105,7     |
| 5                   | 105,7                    | 112,8     |
| 6                   | 112,8                    | 120,3     |
| 7                   | 120,3                    |           |

**7. Vollkaskoversicherung für Lieferwagen im Werkverkehr** (I.1.1.2; K.1)

| Regional-<br>klasse | Schadenbedarfsindexwerte |           |
|---------------------|--------------------------|-----------|
|                     | von                      | bis unter |
| 1                   |                          | 95,0      |
| 2                   | 95,0                     | 104,3     |
| 3                   | 104,3                    | 112,6     |
| 4                   | 112,6                    |           |

**8. Teilkaskoversicherung für Lieferwagen im Werkverkehr** (I.1.1.2; K.1)

| Regional-<br>klasse | Schadenbedarfsindexwerte |           |
|---------------------|--------------------------|-----------|
|                     | von                      | bis unter |
| 1                   |                          | 69,1      |
| 2                   | 69,1                     | 89,0      |
| 3                   | 89,0                     | 117,5     |
| 4                   | 117,5                    | 156,0     |
| 5                   | 156,0                    |           |

**9. Kfz-Haftpflichtversicherung für landwirtschaftliche Zugmaschinen** (I.1.1.2; K.1)

| Regional-<br>klasse | Schadenbedarfsindexwerte |           |
|---------------------|--------------------------|-----------|
|                     | von                      | bis unter |
| 1                   |                          | 82,5      |
| 2                   | 82,5                     | 97,5      |
| 3                   | 97,5                     | 106,0     |
| 4                   | 106,0                    | 125,3     |
| 5                   | 125,3                    | 152,4     |
| 6                   | 152,4                    |           |

**10. Teilkaskoversicherung für landwirtschaftliche Zugmaschinen** (I.1.1.2; K.1)

| Regional-<br>klasse | Schadenbedarfsindexwerte |           |
|---------------------|--------------------------|-----------|
|                     | von                      | bis unter |
| 1                   |                          | 82,4      |
| 2                   | 82,4                     | 100,3     |
| 3                   | 100,3                    | 116,0     |
| 4                   | 116,0                    | 129,6     |
| 5                   | 129,6                    |           |

**Anhang 3:  
Typklassen**

**1. Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw** (I.1.2; K.2)

| Typ-<br>klasse | Schadenbedarfsindexwerte |           |
|----------------|--------------------------|-----------|
|                | von                      | bis unter |
| 10             |                          | 49,5      |
| 11             | 49,5                     | 61,9      |
| 12             | 61,9                     | 71,6      |
| 13             | 71,6                     | 79,8      |
| 14             | 79,8                     | 86,6      |
| 15             | 86,6                     | 92,0      |
| 16             | 92,0                     | 97,7      |
| 17             | 97,7                     | 103,7     |
| 18             | 103,7                    | 110,4     |
| 19             | 110,4                    | 118,0     |
| 20             | 118,0                    | 125,4     |
| 21             | 125,4                    | 133,3     |
| 22             | 133,3                    | 144,0     |
| 23             | 144,0                    | 165,4     |
| 24             | 165,4                    | 196,0     |
| 25             | 196,0                    |           |

**2. Vollkaskoversicherung für Pkw** (I.1.2; K.2)

| Typ-<br>klasse | Schadenbedarfsindexwerte |           |
|----------------|--------------------------|-----------|
|                | von                      | bis unter |
| 10             |                          | 39,5      |
| 11             | 39,5                     | 53,1      |
| 12             | 53,1                     | 62,7      |
| 13             | 62,7                     | 69,0      |
| 14             | 69,0                     | 74,3      |
| 15             | 74,3                     | 80,2      |
| 16             | 80,2                     | 88,3      |
| 17             | 88,3                     | 96,8      |
| 18             | 96,8                     | 105,5     |
| 19             | 105,5                    | 116,5     |
| 20             | 116,5                    | 125,2     |
| 21             | 125,2                    | 135,9     |
| 22             | 135,9                    | 145,3     |
| 23             | 145,3                    | 156,2     |
| 24             | 156,2                    | 169,6     |
| 25             | 169,6                    | 184,3     |
| 26             | 184,3                    | 206,3     |
| 27             | 206,3                    | 232,3     |
| 28             | 232,3                    | 276,4     |
| 29             | 276,4                    | 330,1     |
| 30             | 330,1                    | 377,5     |
| 31             | 377,5                    | 438,7     |
| 32             | 438,7                    | 516,6     |
| 33             | 516,6                    | 696,7     |
| 34             | 696,7                    |           |

### 3. Teilkaskoversicherung für Pkw

(I.1.2; K.2)

| Typ-<br>klasse | Schadenbedarfsindexwerte |           |
|----------------|--------------------------|-----------|
|                | von                      | bis unter |
| 10             |                          | 36,4      |
| 11             | 36,4                     | 47,5      |
| 12             | 47,5                     | 56,3      |
| 13             | 56,3                     | 65,3      |
| 14             | 65,3                     | 75,2      |
| 15             | 75,2                     | 87,5      |
| 16             | 87,5                     | 97,2      |
| 17             | 97,2                     | 109,7     |
| 18             | 109,7                    | 122,2     |
| 19             | 122,2                    | 133,6     |
| 20             | 133,6                    | 147,8     |
| 21             | 147,8                    | 166,4     |
| 22             | 166,4                    | 183,6     |
| 23             | 183,6                    | 210,9     |
| 24             | 210,9                    | 241,7     |
| 25             | 241,7                    | 271,8     |
| 26             | 271,8                    | 306,7     |
| 27             | 306,7                    | 354,9     |
| 28             | 354,9                    | 416,5     |
| 29             | 416,5                    | 487,0     |
| 30             | 487,0                    | 628,8     |
| 31             | 628,8                    | 763,9     |
| 32             | 763,9                    | 975,5     |
| 33             | 975,5                    |           |

#### Anhang 4: Tarifgruppen

##### 1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten nach I.1.3.1 für Versicherungsverträge von Kfz, die zugelassen sind auf:

- landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen nach a oder b erfüllen;
- nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach a oder b erfüllt haben.

##### 2 Berufsgruppe B, BB

Die Beiträge der Berufsgruppen B bzw. BB gelten nach I.1.3.2 für Versicherungsverträge von Kfz, die zugelassen sind auf:

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
  - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
  - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter a bis e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Freiwillige Wehrdienst- bzw. Bundesfreiwilligendienstleistende und freiwillige Helfer);
- Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von f oder g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von f, g oder h erfüllt haben;
- Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von f, g oder h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;
- juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gemäß a bis e bis 1.1.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmung (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind;
- die in f, h und i genannten Personen, wenn deren derzeitiger oder ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter j genannten juristischen Personen gehört.

**Anhang 5:  
Beitragssätze**

**1. Pkw (mit Ausnahme der Fälle nach J.2.2.4)**

| SF-<br>klasse | Beitragssätze |    |
|---------------|---------------|----|
|               | KH            | FV |
| SF 35         | 20            | 20 |
| SF 34         | 21            | 21 |
| SF 33         | 21            | 22 |
| SF 32         | 22            | 22 |
| SF 31         | 22            | 22 |
| SF 30         | 22            | 23 |
| SF 29         | 23            | 23 |
| SF 28         | 23            | 23 |
| SF 27         | 23            | 24 |
| SF 26         | 24            | 24 |
| SF 25         | 24            | 25 |
| SF 24         | 25            | 25 |
| SF 23         | 25            | 25 |
| SF 22         | 26            | 26 |
| SF 21         | 26            | 26 |
| SF 20         | 27            | 27 |
| SF 19         | 27            | 28 |
| SF 18         | 28            | 28 |
| SF 17         | 29            | 29 |
| SF 16         | 30            | 30 |
| SF 15         | 30            | 30 |
| SF 14         | 31            | 31 |
| SF 13         | 32            | 32 |
| SF 12         | 33            | 33 |
| SF 11         | 35            | 34 |
| SF 10         | 36            | 35 |
| SF 9          | 37            | 37 |
| SF 8          | 39            | 38 |
| SF 7          | 41            | 39 |
| SF 6          | 43            | 41 |
| SF 5          | 45            | 43 |
| SF 4          | 48            | 45 |
| SF 3          | 51            | 47 |
| SF 2          | 55            | 50 |
| SF 1          | 60            | 53 |
| SF1/2         | 75            | 56 |
| 0             | 95            | 58 |
| S             | 85            | -  |
| M             | 135           | 85 |

**2. Pkw (in den Fällen von J.2.2.4)**

| SF-<br>klasse | Beitragssätze |    |
|---------------|---------------|----|
|               | KH            | FV |
| SF 35         | 20            | 20 |
| SF 34         | 21            | 21 |
| SF 33         | 21            | 22 |
| SF 32         | 22            | 22 |
| SF 31         | 22            | 22 |
| SF 30         | 22            | 23 |
| SF 29         | 23            | 23 |
| SF 28         | 23            | 23 |
| SF 27         | 23            | 24 |
| SF 26         | 24            | 24 |
| SF 25         | 24            | 25 |
| SF 24         | 25            | 25 |
| SF 23         | 25            | 25 |
| SF 22         | 26            | 26 |
| SF 21         | 26            | 26 |
| SF 20         | 27            | 27 |
| SF 19         | 27            | 28 |
| SF 18         | 28            | 28 |
| SF 17         | 29            | 29 |
| SF 16         | 30            | 30 |
| SF 15         | 30            | 30 |
| SF 14         | 31            | 31 |
| SF 13         | 32            | 32 |
| SF 12         | 33            | 33 |
| SF 11         | 34            | 34 |
| SF 10         | 35            | 35 |
| SF 9          | 36            | 36 |
| SF 8          | 37            | 37 |
| SF 7          | 38            | 38 |
| SF 6          | 39            | 39 |
| SF 5          | 41            | 40 |
| SF 4          | 43            | 41 |
| SF 3          | 45            | 43 |
| SF 2          | 48            | 45 |
| SF 1          | 51            | 47 |
| SF1/2         | 55            | 50 |
| 0             | 65            | 58 |
| S             | 60            | -  |
| M             | 95            | 85 |

**3. Krafträder, Trikes und Quads/ATV**

| SF-<br>klasse | Beitragssätze |     |
|---------------|---------------|-----|
|               | KH            | FV  |
| SF 10         | 25            | 35  |
| SF 9          | 25            | 40  |
| SF 8          | 25            | 40  |
| SF 7          | 25            | 40  |
| SF 6          | 30            | 45  |
| SF 5          | 35            | 45  |
| SF 4          | 35            | 45  |
| SF 3          | 40            | 60  |
| SF 2          | 45            | 60  |
| SF 1          | 50            | 65  |
| SF1/2         | 60            | 75  |
| 0             | 100           | 100 |
| M             | 140           | 140 |

4. Leichtkrafträder

| SF-<br>klasse | Beitragssätze |     |
|---------------|---------------|-----|
|               | KH            | FV  |
| SF 10         | 30            | 45  |
| SF 9          | 30            | 45  |
| SF 8          | 30            | 45  |
| SF 7          | 30            | 45  |
| SF 6          | 30            | 45  |
| SF 5          | 30            | 45  |
| SF 4          | 30            | 45  |
| SF 3          | 30            | 45  |
| SF 2          | 35            | 45  |
| SF 1          | 40            | 50  |
| SF1/2         | 65            | 70  |
| 0             | 100           | 100 |
| M             | 140           | 140 |

7. Lieferwagen im Werkverkehr (in den Fällen von J.2.2.5)

| SF-<br>klasse | Beitragssätze |     |
|---------------|---------------|-----|
|               | KH            | FV  |
| SF 10         | 35            | 45  |
| SF 9          | 40            | 50  |
| SF 8          | 40            | 55  |
| SF 7          | 45            | 55  |
| SF 6          | 45            | 60  |
| SF 5          | 50            | 65  |
| SF 4          | 55            | 70  |
| SF 3          | 55            | 70  |
| SF 2          | 60            | 70  |
| SF 1          | 65            | 75  |
| SF1/2         | 70            | 80  |
| 0             | 100           | 100 |
| M             | 120           | 150 |

5. Campingfahrzeuge

| SF-<br>klasse | Beitragssätze |     |
|---------------|---------------|-----|
|               | KH            | FV  |
| SF 10         | 45            | 35  |
| SF 9          | 50            | 35  |
| SF 8          | 50            | 35  |
| SF 7          | 50            | 40  |
| SF 6          | 55            | 40  |
| SF 5          | 55            | 40  |
| SF 4          | 55            | 45  |
| SF 3          | 60            | 50  |
| SF 2          | 70            | 55  |
| SF 1          | 70            | 60  |
| SF1/2         | 70            | 60  |
| 0             | 100           | 100 |
| M             | 205           | 130 |

8. Übrige Fahrzeuge

| SF-<br>klasse | Beitragssätze |     |
|---------------|---------------|-----|
|               | KH            | FV  |
| SF 3          | 40            | 55  |
| SF 2          | 55            | 75  |
| SF 1          | 70            | 80  |
| SF1/2         | 70            | 80  |
| 0             | 100           | 100 |

6. Lieferwagen im Werkverkehr (mit Ausnahme der Fälle nach J.2.2.5), Lieferwagen im gewerblichen Güterverkehr, Lastkraftwagen, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche Zugmaschinen)

| SF-<br>klasse | Beitragssätze |     |
|---------------|---------------|-----|
|               | KH            | FV  |
| SF 10         | 35            | 45  |
| SF 9          | 40            | 50  |
| SF 8          | 40            | 55  |
| SF 7          | 45            | 55  |
| SF 6          | 45            | 60  |
| SF 5          | 50            | 65  |
| SF 4          | 55            | 70  |
| SF 3          | 60            | 75  |
| SF 2          | 70            | 80  |
| SF 1          | 80            | 85  |
| SF1/2         | 80            | 95  |
| 0             | 100           | 100 |
| M             | 120           | 150 |

**Anhang 6:  
Rückstufung im Schadenfall**

**1. Pkw**

| Rückstufung aus | bei 1 Schaden |        | bei 2 Schäden in Klasse |        | bei 3 Schäden |        |
|-----------------|---------------|--------|-------------------------|--------|---------------|--------|
|                 | KH            | FV     | KH                      | FV     | KH            | FV     |
| SF 35           | SF 20         | SF 26  | SF 8                    | SF 16  | SF 2          | SF 8   |
| SF 34           | SF 17         | SF 22  | SF 7                    | SF 12  | SF 1          | SF 6   |
| SF 33           | SF 16         | SF 21  | SF 7                    | SF 12  | SF 1          | SF 6   |
| SF 32           | SF 16         | SF 20  | SF 6                    | SF 12  | SF 1          | SF 6   |
| SF 31           | SF 15         | SF 20  | SF 6                    | SF 11  | SF 1          | SF 5   |
| SF 30           | SF 15         | SF 19  | SF 6                    | SF 11  | SF 1          | SF 5   |
| SF 29           | SF 14         | SF 18  | SF 6                    | SF 10  | SF 1          | SF 4   |
| SF 28           | SF 14         | SF 18  | SF 5                    | SF 10  | SF 1/2        | SF 4   |
| SF 27           | SF 13         | SF 17  | SF 5                    | SF 9   | SF 1/2        | SF 4   |
| SF 26           | SF 13         | SF 16  | SF 5                    | SF 9   | SF 1/2        | SF 4   |
| SF 25           | SF 12         | SF 16  | SF 4                    | SF 8   | SF 1/2        | SF 3   |
| SF 24           | SF 12         | SF 15  | SF 4                    | SF 8   | SF 1/2        | SF 3   |
| SF 23           | SF 11         | SF 14  | SF 4                    | SF 7   | SF 1/2        | SF 2   |
| SF 22           | SF 11         | SF 14  | SF 4                    | SF 7   | SF 1/2        | SF 2   |
| SF 21           | SF 10         | SF 13  | SF 3                    | SF 6   | SF 1/2        | SF 1   |
| SF 20           | SF 10         | SF 12  | SF 3                    | SF 6   | SF 1/2        | SF 1   |
| SF 19           | SF 9          | SF 12  | SF 3                    | SF 5   | SF 1/2        | SF 1   |
| SF 18           | SF 9          | SF 11  | SF 2                    | SF 5   | 0             | SF 1   |
| SF 17           | SF 8          | SF 10  | SF 2                    | SF 5   | 0             | SF 1   |
| SF 16           | SF 8          | SF 10  | SF 2                    | SF 4   | 0             | SF 1/2 |
| SF 15           | SF 7          | SF 9   | SF 1                    | SF 4   | 0             | SF 1/2 |
| SF 14           | SF 6          | SF 8   | SF 1                    | SF 3   | 0             | 0      |
| SF 13           | SF 6          | SF 7   | SF 1                    | SF 3   | 0             | 0      |
| SF 12           | SF 5          | SF 7   | SF 1                    | SF 2   | 0             | M      |
| SF 11           | SF 5          | SF 6   | SF 1                    | SF 1   | 0             | M      |
| SF 10           | SF 4          | SF 5   | SF 1/2                  | SF 1   | M             | M      |
| SF 9            | SF 3          | SF 5   | SF 1/2                  | SF 1/2 | M             | M      |
| SF 8            | SF 3          | SF 4   | SF 1/2                  | SF 1/2 | M             | M      |
| SF 7            | SF 2          | SF 3   | SF 1/2                  | 0      | M             | M      |
| SF 6            | SF 2          | SF 2   | S                       | 0      | M             | M      |
| SF 5            | SF 1          | SF 2   | S                       | 0      | M             | M      |
| SF 4            | SF 1          | SF 1   | 0                       | 0      | M             | M      |
| SF 3            | SF 1          | SF 1/2 | 0                       | 0      | M             | M      |
| SF 2            | SF 1/2        | 0      | 0                       | M      | M             | M      |
| SF 1            | SF 1/2        | 0      | 0                       | M      | M             | M      |
| SF1/2           | 0             | 0      | M                       | M      | M             | M      |
| 0               | M             | M      | M                       | M      | M             | M      |
| S               | 0             | -      | M                       | -      | M             | -      |
| M               | M             | M      | M                       | M      | M             | M      |

**2. Zweiräder, Trikes, Quads/ATV und Campingfahrzeuge**

| Rückstufung aus | bei 1 Schaden |        | bei 2 Schäden in Klasse |        | bei 3 Schäden |    |
|-----------------|---------------|--------|-------------------------|--------|---------------|----|
|                 | KH            | FV     | KH                      | FV     | KH            | FV |
| SF 10           | SF 4          | SF 3   | SF 1/2                  | SF 1/2 | M             | M  |
| SF 9            | SF 4          | SF 1   | SF 1/2                  | 0      | M             | M  |
| SF 8            | SF 4          | SF 1   | SF 1/2                  | 0      | M             | M  |
| SF 7            | SF 2          | SF 1/2 | SF 1/2                  | 0      | M             | M  |
| SF 6            | SF 2          | SF 1/2 | SF 1/2                  | 0      | M             | M  |
| SF 5            | SF 2          | SF 1/2 | 0                       | 0      | M             | M  |
| SF 4            | SF 1          | SF 1/2 | 0                       | 0      | M             | M  |
| SF 3            | SF 1/2        | SF 1/2 | 0                       | 0      | M             | M  |
| SF 2            | SF 1/2        | 0      | M                       | M      | M             | M  |
| SF 1            | M             | 0      | M                       | M      | M             | M  |
| SF1/2           | M             | 0      | M                       | M      | M             | M  |
| 0               | M             | M      | M                       | M      | M             | M  |
| M               | M             | M      | M                       | M      | M             | M  |

**3. Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen**  
(ausgenommen landwirtschaftliche Zugmaschinen)

| Rückstufung aus | bei 1 Schaden |        | bei 2 Schäden in Klasse |        | bei 3 Schäden |    |
|-----------------|---------------|--------|-------------------------|--------|---------------|----|
|                 | KH            | FV     | KH                      | FV     | KH            | FV |
| SF 10           | SF 7          | SF 4   | SF 3                    | SF 1/2 | M             | M  |
| SF 9            | SF 5          | SF 3   | SF 2                    | 0      | M             | M  |
| SF 8            | SF 4          | SF 2   | SF 1                    | 0      | M             | M  |
| SF 7            | SF 4          | SF 2   | SF 1                    | 0      | M             | M  |
| SF 6            | SF 3          | SF 1   | SF 1                    | 0      | M             | M  |
| SF 5            | SF 3          | SF 1   | SF 1                    | 0      | M             | M  |
| SF 4            | SF 2          | SF 1/2 | 0                       | M      | M             | M  |
| SF 3            | SF 2          | 0      | 0                       | M      | M             | M  |
| SF 2            | SF 1/2        | 0      | M                       | M      | M             | M  |
| SF 1            | 0             | 0      | M                       | M      | M             | M  |
| SF1/2           | 0             | M      | M                       | M      | M             | M  |
| 0               | M             | M      | M                       | M      | M             | M  |
| M               | M             | M      | M                       | M      | M             | M  |

**4. Übrige Fahrzeuge**

| Rückstufung aus | bei 1 Schaden |      | bei 2 Schäden in Klasse |      | bei 3 Schäden |    |
|-----------------|---------------|------|-------------------------|------|---------------|----|
|                 | KH            | FV   | KH                      | FV   | KH            | FV |
| SF 3            | SF 2          | SF 2 | SF 1                    | SF 1 | 0             | 0  |
| SF 2            | SF 1          | SF 1 | 0                       | 0    | 0             | 0  |
| SF 1            | 0             | 0    | 0                       | 0    | 0             | 0  |
| SF1/2           | 0             | 0    | 0                       | 0    | 0             | 0  |
| 0               | 0             | 0    | 0                       | 0    | 0             | 0  |

## Anhang 7:

### Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

#### 1. Pkw

##### 1.1 Jährliche Fahrleistung

| Kilometerklasse | jährliche Fahrleistung |
|-----------------|------------------------|
| 1               | bis 6.000 km           |
| 2               | bis 9.000 km           |
| 3               | bis 12.000 km          |
| 4               | bis 15.000 km          |
| 5               | bis 20.000 km          |
| 6               | bis 30.000 km          |
| 7               | über 30.000 km         |

Für Pkw mit Saisonkennzeichen und Verträge, die von vornherein für eine kürzere Laufzeit als ein Jahr abgeschlossen werden, wird die jährliche Fahrleistung berechnet aus dem 12-fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung des Berechnungszeitraums (während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Monate des Berechnungszeitraums mal 12). Dies gilt nicht, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

##### 1.2 Nutzerkreis und Nutzeralter

Das Fahrzeug darf nur von den im Antrag angegebenen Fahrern gefahren werden. Gelegentliches Fahren von anderen Personen ist zulässig, sofern es sich um die Fahrt

- eines Kaufinteressenten
- von Werkstattangehörigen oder Hotelangestellten in Ausübung ihres Dienstes oder
- eines Dritten anlässlich einer Notsituation handelt.

Ebenfalls zulässig sind einmalig pro Versicherungsjahr für einen vorab bei uns anzumeldenden Zeitraum von max. einem Monat Fahrten von bis zu zwei namentlich zu benennenden Personen, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

##### 1.3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

- Alter des Versicherungsnehmers
- Halter des versicherten Fahrzeugs
- Nutzung/Verwendung des Fahrzeugs
- Fahrzeugalter bei Zulassung des Fahrzeugs auf Sie bzw. den aktuellen Halter
- Teilnahme des jüngsten Fahrers am „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“
- Vorhandensein von selbstgenutztem Wohneigentum und einer Gebäude- oder Hausratversicherung bei der Mecklenburgischen für Sie oder Ihren Ehe- bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft

#### 2. Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes und Quads/ATV

##### 2.1 Nutzerkreis und Nutzeralter

Das Fahrzeug darf nur von den im Antrag angegebenen Fahrern gefahren werden. Gelegentliches Fahren von anderen Personen ist zulässig, sofern es sich um die Fahrt

- eines Kaufinteressenten

- von Werkstattangehörigen oder Hotelangestellten in Ausübung ihres Dienstes oder
- eines Dritten anlässlich einer Notsituation handelt.

##### 2.2 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

- Alter des Versicherungsnehmers
- Halter des versicherten Fahrzeugs
- Ausstattung des Kraftrads mit ABS (Antiblockiersystem)

#### 3. Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) im Werkverkehr

- Halter des versicherten Fahrzeugs
- Nutzung/Verwendung des Fahrzeugs
- Vorhandensein von selbstgenutztem Wohn- bzw. Geschäftsgebäude und einer Gebäudeversicherung bei der Mecklenburgischen für Sie

#### 4. Landwirtschaftliche Zugmaschinen

- Halter des versicherten Fahrzeugs
- Nutzung/Verwendung des Fahrzeugs
- Vorhandensein von selbstgenutztem Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude und einer Gebäude- oder landwirtschaftlichen Inventarversicherung bei der Mecklenburgischen für Sie.

#### 5. Sonstige Fahrzeugarten

- Halter des versicherten Fahrzeugs.

# Satzung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Die Gesellschaft führt die Firma Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg und Hannover. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### § 2

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungsweige, jedoch der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung nur in der aktiven Rückversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft nur Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

## II. Mitgliedschaft

### § 3

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft und endet mit dessen Ablauf. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 15% der Beitragseinnahmen aus Mitgliedschaften entfallen.

### § 4

Die Gesellschaft erhebt im voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse. Die Mitglieder sind zur Nachschusszahlung erst dann verpflichtet, wenn die verwendbaren Rücklagen gemäß § 19 der Satzung zur Verlustdeckung nicht ausreichen. Ein etwaiger Nachschussbetrag wird jedem Mitglied schriftlich unter Hinweis darauf mitgeteilt, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 VVG eintreten.

### § 5

Eine etwaige Beitragsrückerstattung erfolgt auf nachschusspflichtige Versicherungsverträge nach näherer Bestimmung des Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen an Beitragsrückerstattungen nicht teil.

### § 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31. Januar beim Vorstand eingehen.

## III. Verfassung der Gesellschaft

### A. Vorstand

### § 7

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

### § 8

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. zur Entnahme aus Rücklagen,
2. zur Festsetzung eines Nachschusses,
3. zur Gewährung einer Beitragsrückerstattung,
4. zur Übernahme von Versicherungsbeständen,
5. zum Erlass oder zur Änderung einer Versorgungsordnung,
6. zur Bestellung von Prokuristen,
7. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie zur Einräumung von Rechten Dritter an Vermögenswerten der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Betrag von einer Million Euro überschritten wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

### B. Aufsichtsrat

### § 9

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung höchstens für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Amtsdauer, für die die Gewählten zu Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit ihnen nicht Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorgehen.

### § 10

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat schriftlich oder fernmündlich mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Diesen soll der Vorstand beiwohnen, sofern nicht in persönlichen Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt wird oder der Aufsichtsrat Abweichendes beschließt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Wahlen das Los.

### § 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter abgegeben.

### § 12

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

1. eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
2. die Satzung hinsichtlich der Fassung zu ändern,
3. Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

### § 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder haben hierbei kein Stimmrecht. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder auf ihre Vergütungen Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird ihnen diese von der Gesellschaft ersetzt.

## C. Hauptversammlung

### § 14

Die Hauptversammlung besteht aus 60 Mitgliedervertretern (Delegierten). Der Hauptversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Delegierten werden von der Hauptversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Fünftel der im Amt befindlichen Delegierten mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so ergänzt sich die Hauptversammlung durch Zuwahl. Für jede Wahl stellt der Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgeschlagenen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung.

### § 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

### § 16

Die Hauptversammlung beschließt über

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge.

### § 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Delegierte anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los. Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 36 Delegierten gefasst werden. Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von einem Drittel der Delegierten zu.

## IV. Rücklagen, Verlustdeckung

### § 18

Zur Deckung eines Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet. Sie soll 18% der Jahres-Beitrageinnahmen für eigene Rechnung betragen (Sollbetrag). Der Verlustrücklage fließen die vom Vorstand bestimmten Beträge zu. Ist der Sollbetrag nicht erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 50% des Jahresüberschusses zuzuführen. Der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Teil des Jahresüberschusses kann zur Ansammlung anderer Gewinnrücklagen verwendet werden.

### § 19

Zur Verlustdeckung werden zunächst die anderen Gewinnrücklagen herangezogen. Die Verlustrücklage darf nur danach und nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ein Restbetrag in Höhe eines Drittels ihres Sollbetrages verbleibt. Ein danach noch verbleibender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgetragen werden kann, durch Nachschusserhebung auszugleichen.

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der Datenverarbeitung (DV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die DV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung stets, wenn dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Personenbezogene Daten

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Gesundheitsdaten und sonstige nach § 203 StGB geschützte Daten

Die Erhebung und Verwendung von besonders sensiblen Daten, wie den Gesundheitsdaten, erfordern eine gesonderte ausdrückliche Einwilligung. Daneben setzt die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung ist daher am Ende der Vertragsinformationen eine Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung enthalten, die für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich ist.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Versicherungsnummer, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindungen sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom

Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (z. B. Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 4. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken und ggf. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

zu Sach-, allgemeinen Haftpflicht-, Kraftfahrt-, Transport-Versicherungen

An das HIS melden wir erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen.

Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

#### zu Unfall-Versicherungen

An das HIS melden wir Auffälligkeiten bei der Schadenregulierung, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet.

Bei der Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder – soweit zulässig – auf gesetzlicher Grundlage.

#### zu Rechtsschutz-Versicherungen

An das HIS melden wir erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

#### zu Lebens- und Renten-Versicherungen

An das HIS melden wir erhöhte Risiken sowie das Bestehen von Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Verträge werden bei einer bestimmten Versicherungssumme bzw. Rentenhöhe gemeldet. Gemeldet werden können außerdem das Bestehen weiterer risikoerhöhender bzw. für die Leistungsprüfung relevanter Besonderheiten, die aber im Einzelnen nicht konkretisiert werden. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person

an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, können wir Anfragen an das HIS stellen. In diesem Fall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsantrag beantworten und daher Auskunft geben müssen.

Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder – soweit zulässig – auf gesetzlicher Grundlage.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter: [www.informa-irfp.de](http://www.informa-irfp.de)

### **5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe**

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Bausparen, Kredite, Kapitalanlagen) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Versicherungsverträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer gemeinsamen Datensammlung geführt.

Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Gesellschaften an:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.,  
Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,  
Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,  
Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH,  
Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobilien-gesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir mit:  
Aachener Bausparkasse AG,  
Augsburger Aktienbank AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Einige Aufgaben können ganz oder teilweise zur Erledigung durch andere Unternehmen/Personen (Dienstleister) außerhalb der Versicherungsunternehmen der Gruppe übertragen werden. Diese Dienstleister werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die Dienstleister sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

## **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobilien-gesellschaften u. a..

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Gesundheitsdaten dürfen nur an den für Sie zuständigen Vermittler weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Die Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über

Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Daten-geheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder durch Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

## **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.



**Mecklenburgische**

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

*Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung*

---

Direktion: Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover · Telefon 0511 5351-0 · Postanschrift: 30619 Hannover  
[www.mecklenburgische.de](http://www.mecklenburgische.de) · [service@mecklenburgische.de](mailto:service@mecklenburgische.de)